

Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben
von der
Stiftung Historisches Kolleg

Vorträge
43

Hans Eberhard Mayer

**Herrschaft und Verwaltung im
Kreuzfahrerkönigreich Jerusalem**

München 1996

Schriften des Historischen Kollegs
im Auftrag der
Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
herausgegeben von
Horst Fuhrmann
in Verbindung mit
Rudolf Cohen, Arnold Esch, Lothar Gall, Hilmar Kopper, Jochen Martin,
Horst Niemeyer, Peter Pulzer, Winfried Schulze, Michael Stolleis
und Eberhard Weis

Geschäftsführung: Georg Kalmer
Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner
Organisationsausschuß:

Georg Kalmer, Herbert Kießling, Elisabeth Müller-Luckner, Heinz-Rudi Spiegel

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich für den Bereich der historisch orientierten Wissenschaften die Förderung von Gelehrten, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, zur Aufgabe gesetzt. Sie vergibt zu diesem Zweck jährlich bis zu drei Forschungsstipendien und ein Förderstipendium sowie alle drei Jahre den

„Preis des Historischen Kollegs“.

Die Forschungsstipendien, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung für die bisherigen Leistungen darstellt, sollen den berufenen Wissenschaftlern während eines Kollegjahres die Möglichkeit bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Professor Dr. Hans Eberhard Mayer (Kiel) war – zusammen mit Professor Dr. Peter Blickle (Bern), Dr. Werner Greiling (Jena) und Professor Dr. Peter Krüger (Marburg) – Stipendiat des Historischen Kollegs im Kollegjahr 1993/1994. Den Obliegenheiten der Stipendiaten gemäß hat Hans Eberhard Mayer aus seinem Arbeitsbereich einen öffentlichen Vortrag zu dem Thema „Herrschaft und Verwaltung im Königreich Jerusalem“ am 1. Februar 1994 in der Bayrischen Akademie der Wissenschaften gehalten, der zuerst in der „Historischen Zeitschrift“ (Band 261, Heft 3, 1995, S. 695–738) veröffentlicht wurde.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft getragen.

Unter den vielen hochbegabten Feudaljuristen der Kreuzfahrerstaaten war der Graf Johann von Jaffa aus dem Hause Ibelin der größte. Er war gleichzeitig ein krasser Vertreter des Interesses der adeligen Klasse, der er angehörte. Man wundert sich daher zunächst, daß er um 1265 in seinem Rechtsbuch scheinbar das Bild außerordentlich großer Machtbefugnisse der lateinischen Könige von Jerusalem zeichnete¹⁾: Der König könne nach Belieben Schenkungen machen und ebenso Lehen schaffen mit oder ohne Dienst als Gegenleistung. Er könne diesen Dienst nach Gutdünken hoch oder niedrig ansetzen, könne bestehende Dienste der Vasallen beliebig mindern oder ganz erlassen. Hinsichtlich des Empfängers unterliege er bei solchen Handlungen keinerlei Einschränkung, könne also auch die Weltkirche, die Klöster und die exemten italienischen Kaufmannsgemeinden in den Hafenstädten in der beschriebenen Weise begünstigen. Üblicherweise war dies anderen verboten, es sei denn, sie wären aus zwingenden Gründen wie der Abdeckung von Schulden insbesondere aus vorfinanzierten Lösegeldverpflichtungen zum Verkauf gezwungen gewesen und hätten die Erlaubnis ihres Herrn gehabt.²⁾ Der König schulde niemandem Dienst oder Treue, fuhr Johann von Jaffa fort, seine Handlungen währten ewig und könnten auch

¹⁾ Livre de Jean d'Ibelin c. 141, in: Recueil des Historiens des Croisades (künftig: RHC). Lois. Vol. 1. Paris 1841, 215f.

²⁾ Das älteste der feudalen Rechtsbücher, der Livre au roi c. 45, in: RHC. Lois. Vol. 1, 640, untersagte um 1200 den Verkauf von Lehen aus anderen Gründen an Mönchsorden, die Weltkirche, die italienischen Kommunen (*gens de coumune*), syrische Christen, ja rundweg an jedermann, der nicht ritterlicher Abkunft war. In c. 1 wurde dem König die Entfremdung von Reichsburgen an die Kirche untersagt; ebd. 607. Aber das war schon damals gegenstandslos, weil es Reichsburgen überhaupt nicht mehr gab, sondern nur noch seigneuriale oder Burgen der Ritterorden; s. unten S. 20. Die reine Lehre vertrat ohne Zweifel Johann von Jaffa.

von seinen Erben nicht geändert werden. Dies alles sei so, weil der König sein Gut nicht von einem Herrn habe, sondern von Gott. Ein Autokrat also? Ein absoluter Herrscher? Mitnichten. Sieht man genau hin, so billigt Johann dem König diese außerordentliche Machtfülle nicht im gesamten Reich, sondern nur in der Krondomäne zu. Dort durfte er nahezu alles. Aber das hatte seinen Preis. Wir werden ihn kennenlernen.

Die Position eines mittelalterlichen Königs, seine Stärke oder Schwäche, erwies sich an seinem Verhältnis zu den gesellschaftlichen Gruppen Kirche, Adel und Nichtadel. Allenthalben strebten kraftvolle Herrscher nach Rechten über die Kirche. Johann von Jaffa äußerte sich auch hier dezidiert und diagnostizierte ein gleichberechtigtes Nebeneinander: „Es gibt im Königreich Jerusalem zwei *chief seignors*, einen geistlichen und einen weltlichen. Der Patriarch von Jerusalem ist der geistliche Seigneur dieses Reichs, der König des Königreichs Jerusalem ist der weltliche“.³⁾ Das entsprach nicht der Realität von Johanns eigener Zeit, als vielmehr der Patriarch sogar die eine oder andere Aufgabe des landfremden Königs, des staufischen Jünglings Konradin, schultern mußte.⁴⁾ Es entsprach erst recht nicht der Frühzeit des Reichs, als der ganz und gar in vorgregorianischen Kategorien denkende König Balduin I. Patriarchen ein- und nach Belieben wieder absetzte, darunter auch den zwar sehr fähigen, aber wegen seiner illegitimen Geburt kirchenrechtlich unwürdigen Arnulf von Chocques, der wohl zu Unrecht als Schürzenjäger galt, aber nachweislich seiner Nichte Emma aus Kirchengut eine verschwenderische Mitgift verschaffte.⁵⁾ Über die kirchlichen Einkünfte und Besitzungen verfügte Balduin ohne jeden Skrupel, freilich auch in ständiger Geldverlegenheit und unter dem Zwang, sich gegen ein Meer von Feinden zu behaupten. In Gegenwart eines päpstlichen Legaten mußte er sich 1101

³⁾ *Livre de Jean d'Ibelin* c. 260 (wie Anm. 1), 415.

⁴⁾ *Sylvia Schein*, The Patriarchs of Jerusalem in the Late Thirteenth Century – *seignors espirituels et temporels?*, in: B. Z. Kedar/Hans Eberhard Mayer/R. C. Smail (Eds.), *Outremer. Studies in the History of the Crusading Kingdom of Jerusalem Presented to Joshua Prawer*. Jerusalem 1982, 297–305.

⁵⁾ *Philip Jaffé* (Ed.), *Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII*. 2. Aufl. Bearb. v. *S/amuell Löwenfeld, F/erdinand Kaltenbrunner u. P/faul Ewald*. 2 Bde. Leipzig 1885/1888 (künftig: JL), Bd. 1, Nr. 6528. *Guillaume de Tyr, Chronique*. Ed. *R. B. C. Huygens*. (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis, 63.) 2 Vols. Turnhout 1986 (künftig: GT), XI, 15, 519, urkundlich bestätigt durch *Regesta regni Hierosolymitani*. Hrsg. v. *Reinhold Röhricht*. 2 Bde. Innsbruck 1893–1904 (künftig: RRH), Nr. 104.

fragen lassen, ob er es wage, die Kirche zu einer tributpflichtigen Magd herabzuwürdigen.⁶⁾ Er wagte es. Aus dem Besitz des Thaborklosters unterhielt er Ritter und war lediglich dazu zu bewegen, dies auf deren Lebenszeit zu beschränken und den von ihm selbst in Anspruch genommenen Teil binnen drei Jahren zurückzugeben, freilich mit dem ominösen Vorbehalt: falls Gott ihm bis dahin Reichtum verleihe.⁷⁾ Lediglich unter dem Patriarchen Wilhelm (1130–1145) war die von Johann von Jaffa postulierte Gleichgewichtigkeit von König und Patriarch eine Realität. Wilhelm war mit einer Ausnahme an allen Urkunden des Königs Fulko beteiligt, die das Königreich Jerusalem betrafen, hat in einer großen Ausnahme vom Kanzleibrauch eine sogar mitgesiegelt und in einer anderen gar im Auftrag des Königs eine lehenrechtliche Sache allein beurkundet, die ihn nichts, den König aber alles anging.⁸⁾

Zu anderen Zeiten war es das übliche Hin und Her zwischen König und Kirche. Zwar mußte der zweite König im Konkordat von Nablus 1120 auf die kirchlichen Einkünfte verzichten⁹⁾, aber es blieb bei einem überproportionalen Einfluß der Könige auf die Bischofswahlen. Nicht nur, daß mindestens bei den großen Erzbistümern die Wahl in Anwesenheit des Königs stattfand, wie wir aus einem 1146 abgelaufenen Fall wissen¹⁰⁾, der Einfluß reichte weiter. Bis zu einem Verbot durch Papst Coelestin III. spielten sich Bischofswahlen im Osten nämlich so ab, daß die Wahlkörper dem König zwei Kandidaten präsentierten. Der König war nicht einmal gehalten, einen davon zu nehmen, er konnte auch beide zurückweisen.¹¹⁾ In Anlehnung an die Wahl des Ersatzapostels Matthias spottete man schon um 1200, hier seien die Kanoniker die

⁶⁾ Albert von Aachen, *Historia Hierosolymitana* VII. 60, in: RHC. Historiens occidentaux. Vol. 4. Paris 1879, 547.

⁷⁾ RRH, Nr. 51; vgl. schon RRH, Nr. 36.

⁸⁾ RRH, Nr. 174 u. 201. Ein weiterer Fall der Mitbesiegelung s. unten Anm. 91. Zu Wilhelms Stellung im Reich s. Hans Eberhard Mayer, Angevins vs. Normans: The New Men of King Fulk of Jerusalem, in: Proceedings of the American Philos. Soc. 133, 1989, 1–25, hier 5; ders., Fontevrault und Bethanien. Kirchliches Leben in Anjou und Jerusalem im 12. Jahrhundert, in: ZKiG 102, 1991, 20–24.

⁹⁾ Hans Eberhard Mayer, The Concordat of Nablus, in: JEccIH 33, 1982, 531–543.

¹⁰⁾ GT XVI. 17, 738.

¹¹⁾ JL, Bd. 2, Nr. 17656, nur gedruckt bei Rudolf Hiestand, Vorarbeiten zum Oriens pontificius III. Papsturkunden für Kirchen im Heiligen Lande. (Abh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, philol.-hist. Klasse, 3. Folge, Bd. 136.) Göttingen 1985, 348 Nr. 171.

Apostel, der König aber das Los.¹²⁾ Eine Patriarchenwahl im Jahr 1180 verlief genau nach diesem Verfahren.¹³⁾ Etwa 1194 ließ der Herrscher die Kanoniker der Grabeskirche in einem Gewaltakt vorübergehend verhaften und drohte gar, sie ins Meer zu werfen, weil sie einen neuen Patriarchen gewählt hatten, ohne ihn zu fragen. Er argumentierte, sie wollten die königlichen Rechte beschneiden (*il voloient tolir le pooir que les reis ont de Jerusalem*).¹⁴⁾ Coelestin III. schnitt das Entscheidungsrecht des Königs zurück auf eine Bestätigung einer kanonisch einwandfreien Wahl.¹⁵⁾

All das gab dem König natürlich die Gelegenheit zu massiver Ämterpatronage im kirchlichen Bereich. Ein Verwandter des Königs Balduin II. wurde Abt des Klosters Josaphat über dem Mariengrab vor Jerusalem, ein anderer wurde Patriarch von Jerusalem. König Fulko katapultierte seinen Kanzler Elias auf den Bischofsstuhl von Tiberias. Seine Halbschwester Ermengarde von der Bretagne rief er in den Osten nach, wo sie in mehreren geistlichen Häusern lebte, ehe sie, sprunghaft wie immer, wieder nach Europa zurückging. Seine eigene Tochter Matilde, später Äbtissin von Fontevrault, scheint Fulko zur Äbtissin von Bethanien gemacht zu haben. Ein Mann aus Fulkos Heimat wurde zu seiner Zeit Templermeister.¹⁶⁾ Wilhelm von Tyrus verrät uns, daß der König auch über niedriger angesiedelte geistliche Ämter (Kanonikate?) verfügen konnte und überdies auch seinen Einfluß bei den Bischöfen geltend machte, um ihm genehme Männer etwa zu Archidiakonen gemacht zu sehen.¹⁷⁾

¹²⁾ Act. 1, 26; *La continuation de Guillaume de Tyr (1184–1197)*, Ed. *Margaret Ruth Morgan*, (Documents relatifs à l'histoire des croisades, Vol. 14.) Paris 1982, 161.

¹³⁾ *Peter W. Edbury/John Gordon Rowe*, *William of Tyre and the Patriarchal Election of 1180*, in: *EHR* 93, 1978, 1–25, was aber in der Frage des Wahlverfahrens sicher nicht das letzte Wort ist, schon wegen des ständigen Gebrauchs des mißverständlichen Terminus *Doppelpostulation*. Die Wahl von 1180 wird lediglich als eine strittige Wahl betrachtet.

¹⁴⁾ *Continuation de Guillaume de Tyr* (wie Anm. 12), 161.

¹⁵⁾ Ein Wahlverfahren dieser Art mit Bezugnahme auf den analogen Brauch in Jerusalem wird 1215 geschildert in *RRH*, Nr. 874.

¹⁶⁾ *RRH*, Nr. 90; *GT XIII*, 25, 619. Zum Bischof von Tiberias s. künftig meine Geschichte der Kanzlei von Jerusalem; *Mayer, Angevins* (wie Anm. 8), 6–9; *ders.*, *Fontevrault* (wie Anm. 8), 24–39.

¹⁷⁾ *GT XIX*, 12, 881 u. *XX*, 1, 913. S. auch den Brief von *Jean Richard* bei *R. B. C. Huygens*, *Guillaume de Tyr étudiant. Un chapitre (XIX, 12) de son „Histoire“ retrouvé*, in: *Latomus* 21, 1962, 816.

Auch an kirchlichen Synoden war der König beteiligt, 1140 in Antiochia durch seinen Kanzler, 1160 in eigener Person bei der Synode in Nazareth, die über die Anerkennung Alexanders III. entschied, auch wenn er sich hier nicht durchsetzte. Noch um 1170 beanspruchte er ein Mitspracherecht, ehe ein Templermeister solle zurücktreten dürfen. Um dieselbe Zeit ging er gegen Templer, die seine Politik durchkreuzten, rücksichtslos vor. Ein Dutzend, die eine Burg ausgeliefert hatten, ließ er hinrichten. Einen Gesandtenmörder holte er gegen den erbitterten Protest des Meisters, der kirchliche Gerichtsbarkeit beanspruchte, gewaltsam aus dem Ordenshaus in Sidon und warf ihn in Tyrus ins Gefängnis.¹⁸⁾ Der außerhalb des Königreichs Jerusalem residierende jakobitische Patriarch von Antiochia, der aber auch für Jerusalem zuständig war, bedurfte gar eines königlichen Investiturdiploms, ehe er sein Amt antreten konnte, und dieses mußte bei einem Thronwechsel auch dann erneuert werden, wenn dieselbe Patriarch weiter amtierte.¹⁹⁾

In der Kirche war die königliche Stellung also stark. Der König hätte froh sein können, wenn er seinen Adel in gleicher Weise beherrscht hätte. Im weltlichen Bereich manifestierte sich königliche Herrschaft im Mittelalter in den Rollen des Königs als Feldherr, als Richter und als Privilegiengeber. Dies betraf vor allem das Verhältnis des Königs zum Adel. Jüngst hat man eine Lanze dafür gebrochen, daß der König zu allen Zeiten stark genug gewesen sei, seinen Adel nach Belieben zu manipulieren, aber dieses Buch ist gründlich verunglückt.²⁰⁾ Grosso modo gilt weiterhin die vor allem von Prawer formulierte These, daß die Könige im 12. Jahrhundert von einer Position der Stärke aus begannen, ihnen dann aber der Adel sukzessive Fesseln anlegte. Prawer unterschied drei Phasen^{21):}

1. Die Gründerzeit des Reichs bis etwa 1130, als der König mit seinen

¹⁸⁾ RRH, Nr. 198; GT XVIII, 29, 852–854; RRH, Nr. 480 u. 492a. Beste Edition bei *Rudolf Hiestand*, Vorarbeiten zum *Oriens pontificius II*. Papsturkunden für Templer und Johanniter. Neue Folge. (Abh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, philol.-hist. Klasse, 3. Folge, Bd. 135.) Göttingen 1984, 222 Nr. 19, 227 Nr. 20; GT XIX, 11, 879; XX, 30, 954 f.

¹⁹⁾ Michel le Syrien, *Chronique*. Ed. *J. B. Chabot*. Vol. 3. Paris 1905, 379.

²⁰⁾ Steven Tible, *Monarchy and Lordships in the Latin Kingdom of Jerusalem 1099–1291*. Oxford 1989. S. dazu meine ausführliche Besprechung in: Göttingische Gelehrte Anzeigen 245, 1993, 59–70.

²¹⁾ Joshua Prawer, *La noblesse et le régime féodal du royaume latin de Jérusalem*, in: MA 65, 1959, 41–74, nachgedruckt in englischer Übersetzung in *ders.*, *Crusader Institutions*. Oxford 1980, 20–45, was hier zitiert wird.

Vasallen mehr oder minder nach Belieben umsprang und sie in einzelnen Seigneurien nach Gudünken ein- und absetzte.

2. Eine Zeit des Übergangs von etwa 1130 bis etwa 1160, in der der Adel erstarkte und sich insbesondere innerhalb des Adels eine sehr einflußreiche Magnatenschicht bildete.
3. Die Zeit ab ca. 1163 mit dem auf lange Sicht entscheidenden Durchbruch des Adels in der sogenannten *Assise sur la ligece*.

Zu Beginn des Reiches regierte in der Tat der König Balduin I. seine Vasallen mit eiserner Faust, aber selbst für ihn gab es Grenzen.²²⁾ Diese wurden sichtbar, als 1117 eine sizilische Thronfolge für den kinderlosen König drohte. Der überwiegend lothringisch-flandrische Adel erzwang zusammen mit der Kirche die Verstoßung der aus Sizilien gekommenen Königin. Damit war der König geschwächt, und die Vasallen stießen sofort nach. Auf einem ägyptischen Feldzug 1118 berieten sie ohne ihn, um ihm dann mitzuteilen, daß sie ihn verließen und nach Hause gingen. Um ein Haar hätten sie dem auf dem Rückzug Sterbenden noch die dynastische Grablege in Jerusalem verweigert.

Was das Personalkarussell in den Seigneurien betrifft, so galten Hebron, Haifa und Galilaea für Prawer als die Paradebeispiele. Aber Hebron war bis 1177 ganz sicher keine Seigneurie, sondern eine königliche Kastellanie.²³⁾ Das Fürstentum Galilaea ist von Rheinheimer sicher zu Recht bis 1113 als eine bloße königliche Kastellanie angesprochen worden²⁴⁾, während das Problem in Haifa dringend einer genaueren Untersuchung bedarf.

Kastellane konnte der König nach Belieben auswechseln. Daß er dies auch in den Seigneurien gekonnt hätte, von denen Balduin I. wenigstens Jaffa, Caesarea und Sidon schuf, ist nicht demonstrierbar, denn

²²⁾ Hierzu Hans Eberhard Mayer, *Mélanges sur l'histoire du royaume latin de Jérusalem*. (Mém. de l'Ac. des Inscriptions et Belles-Lettres, NS., Vol. 5.) Paris 1984, 59–91.

²³⁾ Ders., Die Herrschaftsbildung in Hebron, in: ZDPV 101, 1985, 64–81.

²⁴⁾ Martin Rheinheimer, Das Kreuzfahrerfürstentum Galiläa. (Kieler Werkstücke, Rh. C. Bd. 1.) Frankfurt am Main 1990, 209–212. Der sehr große Amtsbezirk dieser Kastellane braucht nicht zu stören. RRH, Nr. 164 weist aus, daß auch der Bezirk des Kastellans von Hebron sehr groß war und bis Bethgibelin reichte. Für eine Kastellanie spricht zusätzlich, daß der König noch während der Amtszeit des sonst als Fürsten von Galilaea geltenden Hugo von Falkenberg 1106 mit RRH, Nr. 51 in Galilaea gestaltend eingriff, dort übrigens auch Kronlehen vergeben hatte. Beides ist ein sicheres Zeichen dafür, daß Galilaea damals zur Krondomäne gehörte; s. unten S. 34 f.

alle drei waren von Anfang an erblich, und Prawer selbst hat gezeigt, daß schon die früheste Gesetzgebung des Königreichs für die Lehen auch weibliche und sogar kollaterale Erblichkeit vorsah, jedenfalls Erblichkeit.²⁵⁾ Dagegen konnte der König erfolgreich ein Verbot der Lehenskumulation durchsetzen, durchbrach es freilich selbst, als er 1110 die Seigneurie Sidon an den Mann verlieh, der in Caesarea bereits vom Kastellan zum Seigneur aufgestiegen war.²⁶⁾ Immerhin mag er an anderen Orten die Beachtung dieses Verbots durchgesetzt haben, das wirksam nicht nur die Zahl der Krieger erhöhte, sondern auch die Bildung allzu großer Feudaleinheiten gegen den Willen des Königs verhinderte. Auch kontrollierte er strikt die Wiederverheiratung der Witwen, indem er den Einfluß der Familie ausschaltete und allein bestimmte. Das Resultat war vorhersehbar: *Grant murmure en fu encontre le seignor*.²⁷⁾

Prawer hat klar gezeigt, daß in der von ihm angenommenen Übergangszeit sich ein adliges Kastenbewußtsein ausbildete. Seit der Jahrhundertmitte konnte ein Adliger nicht mehr in Schuldhaft genommen werden, nach 1168 brauchte er zu Fuß nicht mehr zu kämpfen.²⁸⁾ Es fielen die Bestimmungen gegen die Lehenskumulation, was den Prozeß der Lehens- und Landkonzentration in der Hand der „happy few“ beschleunigte. Dasselbe Ziel verfolgte der Adel mit geschickt arrangierten Ehen der adeligen Witwen. Das bisherige Monopol des Königs auf diesem Gebiet konnte gebrochen werden. Jetzt mußte er der Witwe nach Jahr und Tag drei Kandidaten vorschlagen, die sie aber dann einzeln oder insgesamt ablehnen konnte, wenn sie ihr und ihrem verstorbenen Mann nicht ebenbürtig waren; zu einer Mesalliance war sie nicht verpflichtet, auch wenn sie im Prinzip dem König als ihrem Lehnsherren den *service de mariage* zu leisten hatte. Das beförderte zwangsläufig die Ausbildung einer hauchdünnen Schicht von nicht mehr als zehn

²⁵⁾ Livre de Philippe de Novare c. 71, in: RHC. Lois. Vol. 1, 542, und c. 66, S. 537, sowie Livre de Jean d'Ibelin c. 155 (wie Anm. 1), 235: *Le cours des anciens fiefs est à toz heirs, et des noviaus as heirs de feme espouse*. Vgl. Prawer, Crusader Institutions (wie Anm. 21), 25.

²⁶⁾ Ebd. 25f.; Jonathan Riley-Smith, The Feudal Nobility and the Kingdom of Jerusalem, 1174–1277. London 1973, 11f. Zu Caesarea s. Rheinheimer, Kreuzfahrerfürstentum (wie Anm. 24), 208.

²⁷⁾ Livre de Philippe de Novare c. 86 (wie Anm. 25), 558; Prawer, Crusader Institutions (wie Anm. 21), 30.

²⁸⁾ Livre de Jean d'Ibelin c. 188 (wie Anm. 1), 300; Philippe de Novara, Mémoires c. 144f. Ed. Charles Kohler. Paris 1913, 83. Letztes Beispiel adliger Schuldhaft: RRH, Nr. 243 von 1146; Prawer, Crusader Institutions (wie Anm. 21), 29.

untereinander heiratenden Magnatenfamilien, den *maistres barons* in der Sprache Johanns von Jaffa.²⁹⁾ Als das Recht auf kollaterale Erbfolge um die Jahrhundertmitte eingeschränkt wurde auf die „alten Lehen“, profitierten davon vor allem die großen Familien, die schon bei der Eroberung oder kurz nach der Landnahme eingewandert waren; sie wurden damit gegenüber den nur in direkter Deszendenz vererbbares „neuen Lehen“ zusätzlich gesichert.³⁰⁾ Allerdings ist im Gegensatz zu Prawers Vermutung in den Seigneurien in dieser Übergangszeit eine besondere Stabilität bei der Erbfolge nicht zu erkennen, jedenfalls nicht vor etwa 1150. Noch war nicht der einzelne Kronvasall in seinem Lehen gesichert, sondern seine *lignage*, die Familie. Das war das Pendant zur kollateralen Erbfolge, bei der ein Bruder so viel wert war wie ein Sohn oder eine Tochter. In der Seigneurie Beirut stiegen zwischen 1117 und 1156 zwei Brüder je zweimal zur Position des Seigneurs auf, unterbrochen von Zeiten der Entmachtung, auch des Exils. Sidon enthielt der König, der 1134 diese Seigneurie der Krondomäne hatte eingliedern können, selbst dem Bruder, also sogar der *lignage* vor.³¹⁾ Alle diese

²⁹⁾ *Livre de Philippe de Novara* c. 86 (wie Anm. 25), 559; *Prawer, Crusader Institutions* (wie Anm. 21), 30f.; *Maurice Grandclaude, Liste d'assises remontant au premier royaume de Jérusalem*, in: *Mélanges Paul Fournier*. Paris 1929, 340f., hat die undatierte Assise für später als 1177 gehalten, weil damals der verwitweten Königsschwester nur ein Ehekandidat vorgeschlagen wurde; GT XXI, 14 (15), 980f. Aber dieser Fall war außerhalb jeder Norm, denn der Einervorschlag ging nicht vom König aus, sondern vom Grafen von Flandern, der sich auch noch weigerte, den Namen seines Kandidaten preiszugeben, solange man der Ehe mit diesem *connu* nicht bindend zugestimmt habe. Außerdem hat Grandclaude übersehen, daß der König als antiochenischer Regent bereits 1152 einer Fürstinwitwe von Antiochia drei Kandidaten vorschlug, die sie indessen alle zurückwies; GT XVII, 18, 785. *Die maistres barons* im *Livre de Jean d'Ibelin* c. 7 (wie Anm. 1), 30.

³⁰⁾ Zum Prinzip s. oben Anm. 25. Der früheste Fall einer solchen eingeschränkten Erblichkeit in den Königsurkunden ist RRH, Nr. 465 von 1169. Es folgt RRH, Nr. 517. *Prawer, Crusader Institutions* (wie Anm. 21), 35 Anm. 56, hat noch RRH, Nr. 277 angeführt, das er als Belehnung Hugos von Bethsan durch den Thaborabt deutete. Das ist unrichtig. Vielmehr wurde ein Besitz- und Zehntstreit dadurch beigelegt, daß der Thaborabt Hugo den Besitz zweier strittiger Dörfer bis zum Aussterben der direkten Deszendenz Hugos überließ, Hugo dafür dem Thabor die bisher hintangehaltenen kirchlichen Zehnten zubilligte und außerdem für sich und seine Erben die Sepultur auf dem Thabor erwählte, was für das Kloster natürlich testamentarische Verfügung in der Zukunft bedeutete. Lehnbesitz ist hier schon deshalb nicht involviert, weil keine Dienstpflicht Hugos anfiel.

³¹⁾ *Hans Eberhard Mayer, The Wheel of Fortune. Seigniorial Vicissitudes under Kings Fulk and Baldwin III of Jerusalem*, in: *Spec* 65, 1990, 860–877.

Veränderungen waren bewirkt worden durch die Gunst oder die Ungnade des Königs. Die Hauptquelle für sozialen Aufstieg, für lukrative Ämter, Kastellanien, Lehen jeder Größe in Land und in Geld war noch immer *le bon plaisir du roi*, was freilich auch über den sozialen Abstieg entschied. Die Könige wußten sich als Herrschaftsinstrument eine vassalitische Klientel zu schaffen. Dies trug König Fulko die vehemente Kritik des Chronisten Ordericus Vitalis ein, weil Fulko seine Angioviner an die Stelle der Normannen aus Ordericus' Wahlheimat plazierte, aber Fulko war mit dieser Politik unter den Königen keineswegs allein.³²⁾

Bald nach 1163 kam es unter König Amalrich mit einem als *Assise sur la ligece* bekannten Gesetz zu einem umfassenden Versuch, die Monarchie gegen die Magnaten zu stärken.³³⁾ Der König band jetzt auch die Aftervasallen, d.h. die Lehnslieute seiner eigenen Kronvasallen, auf die er bisher keinen direkten Zugriff hatte, an seine Person. Dies tat er mittels des in Frankreich entwickelten Rechtsinstituts der ligischen Vasallität, die neben der bisherigen bestand, diese nicht ersetzte, ihr aber vorging, auch und gerade dann wenn der König gegen den direkten Lehnsherrn des Aftervasallen vorging. Den Anlaß hatte ein konkreter Fall von arbiträrer Konfiskation eines Lehens eines Aftervasallen in Sidon durch seinen Seigneur geboten. Der König setzte den Aftervasallen mit bewaffneter Hand wieder in sein Lehen ein, unterstützt sogar von den anderen Seigneurs, die hier gegen einen der ihren auftraten. Danach machten König und Adel die Assise.

Der König bot den Aftervasallen jetzt Schutz gegen die Magnaten, aber nur für den ganz seltenen, jetzt erst recht selten werdenden Fall, daß der Seigneur gegen den Aftervasallen vorging, ohne ihm in seinem Feudalgericht den herkömmlichen Prozeß über den Streitfall gewährt zu haben, also bei Rechtsverweigerung. Das erleichterte den Magnaten die Zustimmung, denn dieses Prinzip, das dem lateinischen Osten heilig wurde, galt natürlich auch für sie gegenüber dem König und sicherte sie in ihren Seigneurien. „Der Herr kann ohne Gerichtsurteil keine Hand an den Körper oder das Lehen eines Vasallen legen oder legen lassen“, formulierte Johann von Jaffa, und er schärfte dem König und

³²⁾ Ordericus Vitalis, *Historia ecclesiastica*. Ed. *Marjorie Chibnall*. Vol. 6. Oxford 1978, 390–392; *Mayer*, Angevins (wie Anm. 8), 1–25.

³³⁾ *Livre de Jean d'Ibelin* c. 140 (wie Anm. 1), 214 f., *Livre de Philippe de Novara* c. 51 f. (wie Anm. 25), 526–528.

seinen Vasallen ein, diese Assise ja gut zu kennen (*metre poine dou saveir*).³⁴⁾

Die Bindung der Aftervasallen an den König bedeutete, daß sie nun in der Haute Cour, dem Feudalgericht des Königs, Sitz und Stimme hatten, denn sie waren ja nun plötzlich seine Lehnslieute. Nur änderte das nichts an den Machtverhältnissen. Stimmen wurden im Mittelalter gewogen, nicht gezählt. Auch fehlte es den Kleinvasallen am nötigen Geld für einen ständigen Hofdienst. So fand man bald Mittel und Wege, um jeden unliebsamen Einfluß kleinerer Vasallen abzublocken. Schon 1171 finden wir einen geheimen Rat des Königs, der die größere Versammlung lenkte und präjudizierte.³⁵⁾

Bei einem Konflikt zwischen dem König und einem Seigneur konnte der König jetzt sogar die Aftervasallen gegen ihn aufbieten. Den Prozeß mußte er zuvor anbieten. Stellte sich der Seigneur dem Gericht des Königs nicht, so mußten ihn seine eigenen Vasallen verlassen, um dem König zu dienen. Dieses Prinzip wurde freilich erheblich eingeschränkt dadurch, daß der König den Aftervasallen nunmehr den finanziellen Ertrag ihrer (Geld-)Lehen ersetzen mußte. Zwar verloren sie diese nicht³⁶⁾, aber natürlich sperrte der Seigneur das Geld. Konfiszierte der Seigneur jetzt aber sogar die Lehen der Aftervasallen, dann mußte der König sie binnen vierzig Tagen wieder in diese einsetzen. Erfüllte er weder die eine noch die andere Pflicht, so konnten die Aftervasallen nunmehr den König so lange verlassen und, ohne schuldig zu werden, dem Seigneur gegen den König dienen, bis der König tat, was das Gesetz ihm auftrug. Angesichts der chronischen Geldknappheit war der königliche Vorteil (*avantage*) in solchen Fällen eher begrenzt.

Die andere Seite hatte einen handfesteren Nutzen. „Der König gewährte beim Erlaß dieser Assise, daß alle seine ligischen Vasallen, die Lehen von ihm oder von seinen Vasallen haben, wer immer sie auch sein mögen, groß oder klein, einander hinsichtlich dessen, was oben ge-

³⁴⁾ Livre de Jean d'Ibelin c. 196 u. c. 140 (wie Anm. 1), 315 u. 215.

³⁵⁾ GT XX. 22, 941: *habito cum paucis ex familiaribus consilio, propositum pandit et coram omnibus mentis revelat conceptum*. Altfranzösische Übersetzung in: RHC. Historiens occidentaux. Vol. 1. Paris 1844, 981: *Son privé conseill apela où il ot pou de gent, puis retorna arriers et parla en tel maniere*.

³⁶⁾ Bei der Revolte Hugos II. von Jaffa 1134 war ein anderes Verfahren geübt worden. Als Hugos Hochverrat manifest war, gaben ihm die Vasallen, ehe sie zum König überließen, ihre Lehen zurück, um ihm nicht mehr dienen zu müssen; GT XIV. 16, 653.

schrieben ist [scil. das Verfahren bei Anwendung der Assise], einander zur Treue verpflichtet sein sollen und daß jeder von ihnen in solchen Umständen die anderen als seine Pairs [um Hilfe] bitten kann“.³⁷⁾ Voraussetzung war, wie Philipp von Novara im folgenden Kapitel darlegte, daß der Seigneur entweder den Prozeß im Standesgericht verweigerte oder dessen Urteil nicht ausführte. Wurden dann die Pairs bemüht, so war die Konsequenz ihre kollektive Dienstverweigerung, bis der Seigneur Recht werden ließ.

Unter den großen Baronen des Königreichs Jerusalem war eine Vielzahl hochbegabter Feudaljuristen. Wir hören von Séancen, in denen sie lehnrechtliche Quodlibets erörterten, wo andere Schach gespielt oder gezecht hätten. Einer ihrer besten schob auf dem Sterbebett die erbaulichen Ritterromanzen beiseite und dozierte dem Vorleser, keinem Geringeren als Philipp von Novara, das Feudalrecht von Jerusalem.³⁸⁾ Solche Leute erkannten natürlich die ganze Skala politischer Möglichkeiten, die in dieser Klausel lag, und sie ließen sie bald zur Magna Charta des lateinischen Ostens werden. Nun konnten sich ja die Aftervasallen, ehe sie dieses äußerste Mittel versuchten, bei Rechtsverweigerung ihres Seigneurs zunächst einmal an den König wenden. Die direkten Kronvasallen konnten diesen Weg bei Rechtsverweigerung des Königs dagegen nicht gehen, weil sie a priori nur mit ihm zu tun hatten und über ihm keine übergeordnete politische oder juristische Instanz mehr war. Derselbe Mann, der sterbend noch juristische Kollegs halten sollte, setzte die Assise 1198 erstmals gegen den König ein, dem er vorwarf, ihm den Prozeß zu verweigern. Von nun an wurde die Assise immer wieder gegen die Krone bemüht, wenn die Krone die Rechte der Vasallen verletzt hatte oder diese eine solche Rechtsverletzung behaupteten, weil es ihnen ins politische Kalkül paßte. Selbst Kaiser Friedrich II. mußte mehrfach vor diesem Kampfmittel kapitulieren, obwohl er elf Jahre lang, von 1231 bis 1242³⁹⁾, glücklos Krieg gegen die Barone Palästinas führen ließ, um seinen Anspruch durchzusetzen, die Seigneurie Beirut auch ohne Prozeß einziehen zu können, was natürlich nur als Testfall für ein zentralistisches Regime à la Sizilien gedacht war.

Mehr und mehr entwickelte sich nun in den Worten von Sir Steven

³⁷⁾ Livre de Philippe de Novare c. 51 (wie Anm. 25), 527.

³⁸⁾ Ebd. c. 49 u. c. 86, S. 525 u. 559f.

³⁹⁾ Zum Enddatum s. Hans Eberhard Mayer, *The Crusades*. 2nd Ed. Oxford 1988, 316f. Anm. 126.

Runciman im Königreich Jerusalem eine „legalisierte Anarchie“.⁴⁰⁾ Schon 1184 sprengte der Patriarch durch seinen Auszug eine Reichsversammlung, als sich der König nicht auf eine Änderung der Tagesordnung einließ. Etwa dreißig Jahre später kam es zu dem beispiellosen Skandal, daß ein Kronvasall vor den Augen des Königs in dessen Haute Cour einen Verwandten des Königs ermordete und sich dann noch ungestraft in aller Ruhe entfernen konnte.⁴¹⁾ Vier Jahre lang führte König Ludwig IX. von Frankreich nochmals ein relativ starkes Regiment, aber nach seiner Abreise 1254 kam es zu einem bisher nicht dagewesenen Machtvakuum. Die Kirche war führungslos, auch der päpstliche Legat reiste ab, die höchsten und wichtigsten kirchlichen Ämter waren lange unbesetzt.⁴²⁾ Der landfremde König, der Staufer Konrad IV., starb 1254 in Italien. Sein Sohn war zwei Jahre alt und sollte sein östliches Reich so wenig jemals betreten wie sein Vater. Auch der Reichsregent verschied, schon 1253. Die Regentschaft vererbte sich auf seinen gerade erst geborenen Sohn. Fünf Jahre lang behalf man sich mit rasch wechselnden vasallitischen Regenten, bis der Knabe, inzwischen sechs Jahre alt, sein Regentenamt antrat, für einen minderjährigen König ein minderjähriger Regent, für den seine Mutter als Vormund regierte, aber auch sie nur nominell, da sie auf Zypern lebte und auf dem Festland erneut einen Kronvasallen als Locumtenens einsetzte. Die Hafenstadt Akkon, jetzt auch die Hauptstadt und das wirtschaftliche Zentrum des Reiches, wurde von 1256 bis 1261 vom ersten großen Kolonialkrieg zwischen Genua und Venedig zerrissen, in den alle auf der einen oder anderen Seite hineingezogen wurden.⁴³⁾

Die Nobilität bereicherte sich schamlos am Staat.⁴⁴⁾ Kaum war Jo-

⁴⁰⁾ Sir Steven Runciman, *A History of the Crusades*, Vol. 3, Cambridge 1955, 205.

⁴¹⁾ *Estoire de Eracles*, in: RHC, *Historiens occidentaux*, Vol. 2, Paris 1859, 2f.; *Les Lignages d'Outremer* c. 20, in: RHC, *Lois*, Vol. 2, Paris 1843, 458.

⁴²⁾ Der Patriarch starb 1254, sein Nachfolger kam erst 1256 in den Osten. Der Erzbischof von Tyrus als der nächsthöhere Hierarch war schon 1253 gestorben, sein Nachfolger war 1254 noch nicht im Besitz der vollen Amtsgewalt. Auch das wichtigste Bistum Akkon war 1253–1256 vakant.

⁴³⁾ Hans Eberhard Mayer, *Ibelin vs. Ibelin: The Struggle for the Regency of Jerusalem 1253–1258*, in: *Proceedings of the American Philos. Soc.* 122, 1978, 25–57, hier 42f., 46.

⁴⁴⁾ Im Kreuzfahrerkönigreich Zypern ist dies früher und besser zu erkennen als auf dem palästinensischen Festland. Walter von Montbéliard wurde 1210 vorgeworfen, in sechs Jahren der Regentschaft für einen minderjährigen König nach Abzug seiner Ausgaben einen Profit von 200 000 Goldstücken gemacht zu haben. Den Staats-

hann von Jaffa 1254 selbst Reichsregent geworden, da schloß er einen Waffenstillstand mit Ägypten, der aber seine eigene Grafschaft Jaffa ausschloß, was ihm erlaubte, die ganze Kraft des Reiches auf den Versuch zu konzentrieren, südlich von Jaffa auch das einst dazugehörende Askalon wieder zu erobern. Als dies mißlang, soll er sich 1261 vom Sultan mittels eines Einsetzungsdiploms mit Jaffa haben investieren lassen.⁴⁵⁾ Seit 1268 schlossen einzelne Seigneurien vor allem des Nordens, denen Akkon keinen Schutz mehr bieten konnte, Separatverträge mit den Mamluken, wofür es aber bereits 1186 in Galilaea einen unliebsamen Präzedenzfall gegeben hatte, nachdem 1156 ein Vertrag zwischen dem Grafen von Jaffa und Pisa vom König noch hatte genehmigt werden müssen.⁴⁶⁾ Es war deutlich, daß dem Reich jetzt jede innere Kohäsion fehlte. Die größte Erniedrigung kam 1277, als der König von Sizilien die Rechte auf die Krone von Jerusalem für eine Jahresrente von 4000 Turoneser Pfund ankaufte.⁴⁷⁾

Aber natürlich darf man die Zeit einer noch funktionierenden Monarchie des 12. Jahrhunderts nicht an der Dekadenz messen, mit der das Reich dem Endkampf von 1291 entgegentrieb. Als Heerführer durchdrang der König das Reich damals noch mit Befehlsgewalt. Der 1185

schatz, den er vorgefunden habe, habe er unterschlagen, und den König habe er unterhalten nicht wie einen solchen, sondern wie ein gewöhnliches Kind, so daß der König jetzt eine Nachzahlung von 40000 *besants blancs* Alimenten forderte; *Estoire de Eracles* (wie Anm. 41), 315f. Die Brüder Johann und Philipp von Ibelin ließen sich 1207 von der Gräfin von Champagne mit 150 Mark Goldes bestechen, um im Osten eine ihr genehme Heirat herbeizuführen; RRH, Nr. 823. Philipp von Ibelin verwaltete Zypern von 1218 bis 1227 oder 1228. Als Friedrich II. 1228 von seinem Bruder und Nachfolger Johann, dem Alten Herrn von Beirut, die Aushändigung der Gewinne aus zehn Jahren Reichsverwaltung verlangte, gab es kein Geld, sondern nur faule Ausreden; *Peter W. Edbury, The Kingdom of Cyprus and the Crusades, 1191–1374*, Cambridge 1991, 48–57.

⁴⁵⁾ *Mayer, Ibelin* (wie Anm. 43), 45; *Peter Thorau, Sultan Baibars I. von Ägypten*. (Beihefte zum Tübinger Atlas des Vorderen Orients, Rh. B, Nr. 63.) Wiesbaden 1987, 170, mit gelinden Zweifeln.

⁴⁶⁾ *Jean Richard, Un partage de seigneurie entre Francs et Mamelouks: les „casaux de Sur“*, in: *Syria* 30, 1953, 72–82; *P. M. Holt, Qalawun's Treaty with Acre in 1283*, in: *EHR* 91, 1976, 802–812; *ders., The Treaties of the Early Mamluk Sultans with the Frankish States*, in: *BSOAS* 43, 1980, 67–76; *Michael A. Köhler, Munasafat: Gebietsteilungen zwischen Kreuzfahrern und islamischen Herrschern im 12. und 13. Jahrhundert*, in: *ZDMG, Supplementbd.* 6, 1985, 155–165, s. dazu meine Rezension in: *DA* 41, 1985, 697f.; Genehmigung des Vertrags Jaffa-Pisa: RRH, Nr. 322.

⁴⁷⁾ RRH, Nr. 1411.

verstorbene lepröse König Balduin IV. hatte schon als Sechzehnjähriger das Pferd mit der Sänfte vertauschen müssen, war mit 22 Jahren fast blind, an Händen und Füßen gelähmt, im Gesicht entstellt und zeigte sich in der Öffentlichkeit möglichst nicht mehr, aber als Saladin Ende 1183 ins Reich einfiel, da ließ sich dieser lebende Kadaver in Erfüllung seiner Königspflicht im Heer mittragen, *semper rex*, auch wenn er den Oberbefehl einem anderen übertragen mußte.⁴⁸⁾ Der König konnte mit geringeren Einschränkungen, als sie in Europa üblich waren, die Kron-vasallen und ihren Anhang zum Heeresdienst aufbieten, jedenfalls beim Inlands- und beim Grenzkrieg. Führte er dagegen Krieg im Ausland, so mußte er den im Inland bereits mit dem Lehen abgegoltenen Kriegsdienst extra bezahlen und zuvor über den Feldzug und seine Finanzierung mit den Vasallen Ratschlag halten.⁴⁹⁾ Zwar konnte König Amalrich von 1163 bis 1169 nicht weniger als fünfmal in Ägypten einfallen, mußte dafür aber Subsidien einer ägyptischen Bürgerkriegspartei annehmen und den Vasallen, den Pisanern und den Johannitern enorme Belohnungen versprechen, um sie bei der Stange seiner Kriegspolitik zu halten.⁵⁰⁾ Freilich fand der Adel Mittel und Wege, die Heer-

⁴⁸⁾ GT XXI. 1, 962; 13 (14), 979; XXII. 26 (25), 1048f.; XXII. 31 (30), 1059; Ibn Jobair, Voyages, Ed. Maurice Gaudefroy-Demombynes. (Documents relatifs à l'histoire des croisades, Vol. 4–6.) Paris 1949–1953, 362.

⁴⁹⁾ Hans Eberhard Mayer, Le service militaire des vassaux à l'étranger et le financement des campagnes en Syrie du Nord et en Egypte au XII^e siècle, in: ders., Mélanges (wie Anm. 22), 93–161, auch zum Inlandskrieg; Peter W. Edbury, Feudal Obligations in the Latin East, in: Byzantium 47, 1977, 328–356; Riley-Smith, Feudal Nobility (wie Anm. 26), 8. Eine Beschränkung des Kriegsdienstes auf vierzig Tage wie im Abendland kannte man im Osten nicht, das hätte bei dem semipermanenten Kriegszustand auch keinen Sinn gemacht. Vielmehr mußten die Vasallen im Inland bis zu einem Jahr dienen; Livre de Jean d'Ibelin c. 217 (wie Anm. 1), 345f. Das darf aber nicht zu der Annahme führen, an die Stelle der vierzig Tage sei im Osten eine Dienstpflicht von einem Jahr getreten, denn das hätte die Vasallen wirtschaftlich völlig überfordert. Zwar formulierte ein anderes Rechtsbuch mißverständlich, die Vasallen schuldeten Heerfolge *de l'un chief de l'an jusques à l'autre*: La clef des Assises de la Haute Cour du royaume de Jérusalem et de Chypre c. 268, in: RHC. Lois. Vol. 1, 598. Aber das hieß nur, daß der König die Vasallen für längstens ein Jahr aufbieten konnte (Riley-Smith, Feudal Nobility, 8; Mayer, Service militaire, 104f., 123f.). Bot er sie für einen kürzeren Zeitraum auf, so hatten sie nur in diesem zu dienen. Der König war daher gezwungen, sich schon vor Beginn einer Kampagne zu entscheiden, wie lange sie dauern werde, für einen Feldherrn kein angenehmer Zustand.

⁵⁰⁾ Mayer, Service militaire (wie Anm. 49), 140–158; RRH, Nr. 449, 452, 465 u. 466; vgl. auch Nr. 451a.

folge auch einmal zu verweigern, wenn es politisch opportun oder wenn am Krieg nicht genug zu verdienen war.⁵¹⁾

Burgen waren im Mittelalter stets ein wesentliches Herrschaftsinstrument. Vor allem Balduin I., der eigentliche Reichsgründer, baute sie reichlich, trotz steter Geldverlegenheit. Auch der dritte König, Fulko von Anjou (1131–1143), entwickelte hier eine große Aktivität, aber teils ließ er neue Burgen gleich von Vasallen bauen (Kerak in Transjordanien), teils baute er sie zwar selbst, gab sie aber sofort in die Hand von Vasallen (Chastel Arnoul, Ibelin) oder der Ritterorden (Bethgibelin) und behielt sie nur ausnahmsweise in der eigenen Hand (Blanchegarde). Zwar sah er sehr darauf, in den Burgen der Krone getreue Anhänger als Kastellane einzusetzen, in Hebron etwa den aus dem heimatlichen Anjou stammenden Hugo II. von Amboise.⁵²⁾ Aber die Kastellane tendierten so sehr dazu, in ihren Ämtern und Burgen erblich zu werden und sich damit dem König zu entziehen, daß die königliche Kastellanie die wichtigste Wurzel der Seigneurién war.⁵³⁾ Die Johanniter übernahmen bis 1170 eine beeindruckend große Zahl von Burgen, deren Unterhalt dem König oder den Seigneurs zu teuer wurde, aber auch die Templer wurden hier aktiv. Schon kurz nach 1160 wunderte sich ein Armenier darüber nicht wenig.⁵⁴⁾ Als König Balduin IV. 1185 starb,

⁵¹⁾ In der sich zum Bürgerkrieg zuspitzenden Situation von 1150 argumentierten die Anhänger der Königinmutter, sie seien dem König zur Heerfolge nicht verpflichtet; GT XVII.15, 780: *nam de his, qui in portione domine regine erant, licet singillatim evocasset, neminem habere potuit.* Verfassungsrechtlich war dies unhaltbar, weil der König und seine Mutter das Reich in einer Samtherrschaft regierten, so daß alle Vasallen sehr wohl Heerfolge zu leisten hatten. Als der König Balduin II. 1119 in Antiochia die Regentschaft übernahm, kam es zu einem förmlichen Regentschaftsvertrag (Walter der Kanzler, *Bella Antiochena* II. 10. Hrsg. v. Heinrich Hagenmeyer. Innsbruck 1896, 98f.; GT XII. 12, 562), der den Adel Jerusalems von der Neuverteilung der antiochenischen Lehen ausschloß, was für den König daheim zu ernsthaften Schwierigkeiten führte.

⁵²⁾ Mayer, Angevins (wie Anm. 8), 17f.

⁵³⁾ Ders., *The Origins of the Lordships of Ramla and Lydda in the Latin Kingdom of Jerusalem*, in: Spec 60, 1985, 537–552; ders., *The Origins of the County of Jaffa*, in: *Israel Exploration Journal* 35, 1985, 34–45; ders., *Herrschaftsbildung* (wie Anm. 23), 64–81; *Rheinheimer*, Kreuzfahrerfürstentum (wie Anm. 24), 207–217.

⁵⁴⁾ Jonathan Riley-Smith, *The Knights of St. John in Jerusalem and Cyprus c. 1050–1310*. London 1967, 53–57, 66–73; RRH, Nr. 447; GT XXI. 29 (30), 1003; *Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier*. Ed. *Louis de Mas Latrie*. Paris 1871, 27f.

gab es meiner Kenntnis nach außerhalb der Krondomäne keine königliche Burg von Bedeutung, ja vielleicht überhaupt keine mehr.⁵⁵⁾

Als Gerichtsherr in Lehenssachen, freilich nur der Kronvasallen, hatte der König eine starke Stellung. Er behandelte diese Dinge in seiner ‚Haute Cour‘, der er präsidierte und die er im ganzen Reich abhalten konnte. Letzteres war nicht selbstverständlich, denn Johann von Jaffa mußte es eigens betonen.⁵⁶⁾ Die ‚Haute Cour‘ war ein kompliziertes Gebilde, einerseits das Lehnsgesetz für die Krondomäne, andererseits das Feudalgericht für die Beziehungen zwischen dem König und den Magnaten und schließlich, unter Einschluß des hohen Klerus, das Organ, in dem der König die großen nationalen Fragen erörtern ließ. Die ‚Haute Cour‘ war ein wesentliches Instrument der Königsherrschaft, freilich auch des adeligen Einflusses auf die Politik. Man sah es deshalb im 12. Jahrhundert nur ungern, wenn der König ins Ausland ging. Der Einfluß des Adels war dann reduziert, nicht nur, weil man auf die Person des Königs nicht mehr einwirken konnte, sondern weil das Land dann auch in dem eingeschränkten Umfang, der verfassungsmäßig war und sogleich erörtert werden soll, nicht mehr regiert wurde. Mindestens hörte die königliche Urkundstätigkeit dann auf, denn in der Regel durfte der Siegelstempel das Reich nicht verlassen. Eine urkundliche Bestätigung einer Rechtshandlung durch den König sei derzeit nicht zu

⁵⁵⁾ Zwar sprach der König 1183 gegenüber seinem Regenten ein Entfremdungsverbot aus *de universis civitatibus et castellis, que rex in presentiarum possidebat* (GT XXII, 26 [25], 1049), aber unter den Burgen muß man wohl vor allem die Zitadellen der Städte der Krondomäne verstehen. Bestenfalls hatte der König in Galilaea noch Sephoris mit seinen reichen Quellen, wohin oft das Heer aufgeboten wurde. Um 1170 nennt es der Pilger Theoderich als *civitas munita*, und in einer Besitzliste von ca. 1239 erscheint *castrum Saphorie, quod fuit regis*. S. Theodericus, *Libellus de locis sanctis*. Hrsg. v. Marie Luise u. Walther Bulst. Heidelberg 1976, 49; *Paul Deschamps*, Etude sur un texte latin énumérant les possessions musulmanes dans le royaume de Jérusalem vers l'année 1239, in: *Syria* 23, 1942/43, 88 Nr. 13. Nach 1241 war die zur Doppelgrafschaft Jaffa-Askalon gehörende Zitadelle von Askalon ganz sicher Krondomäne, obwohl Walter IV. von Brienne Graf von Jaffa war; *Rudolf Hiestand*, Zwei unbekannte Diplome der lateinischen Könige von Jerusalem aus Lucca, in: *QuFiAB* 50, 1971, 34–39; *Mayer*, Ibelin (wie Anm. 43), 26f. Nicht als Graf wurde Walter von Brienne gesehen von *Peter W. Edbury*, *John of Ibelin's Title to the County of Jaffa and Ascalon*, in: *EHR* 98, 1983, 115–133, hier 123f. Dagegen *Hans Eberhard Mayer*, *John of Jaffa, His Opponents and His Fiefs*, in: *Proceedings of the American Philos. Soc.* 128, 1984, 134–163, hier 142f. Bezeichnenderweise wurde aber auch diese Burg 1243 an die Johanniter gegeben (RRH, Nr. 1112).

⁵⁶⁾ *Livre de Jean d'Ibelin* c. 270 (wie Anm. 1), 419.

besorgen, schrieb man dem ungarischen Thronfolger, der König sei abwesend in Antiochia.⁵⁷⁾ Zwischen Juni 1119 und Dezember 1126 war der König von neunzig Monaten sechzehn in Gefangenschaft und wenigstens 39 in Antiochia und nur höchstens 35 Monate in seinem Reich, weniger als vierzig Prozent des gesamten Zeitraumes.⁵⁸⁾ Es ist wenig erstaunlich, daß dies bei den Vasallen immer unpopulärer wurde.

Zur Durchsetzung seiner Herrschaft hatte der König hohe Hofämter zu seiner Verfügung, deren Inhaber mit Ausnahme des Kanzlers auch Ehrenfunktionen bei der Krönung hatten, aber nur der Mundschenk hatte daneben wohl keine anderen Aufgaben. Zwar waren die Hofämter nie erblich, aber die Tendenz ging zur lebenslänglichen Amtszeit, also zur Unabsetzbarkeit, es sei denn, man tauschte sein Hofamt gegen ein einflußreicheres Amt oder stieg auf in den Kreis der Seigneurs oder machte gar steile Karriere in den Ritterorden⁵⁹⁾), während umgekehrt die Ernennung von Seigneurs in Hofämter nicht zum Verlust der Seigneurie führte.⁶⁰⁾ Die Kontrolle des Königs war also begrenzt. Als der Herrscher 1194 einen Konstabler loswerden wollte, mußte er – nicht ganz zu Unrecht – argumentieren, dieser sei rechtswidrig ins Amt ge-

⁵⁷⁾ RRH, Nr. 458. Ausnahmen sind: RRH, Nr. 100a, das ausweislich der Zeugen im Antiochenischen ausgestellt wurde, wohin der Kanzler allerdings mitgegangen war; s. *Hans Eberhard Mayer*, Die antiochenische Regentschaft Balduins II. von Jerusalem im Spiegel der Urkunden, in: DA 47, 1991, 559–566, hier 561 f. Auch hat der König, als er 1171 drei Monate aus dem Reich abwesend war, in Byzanz einen Bündnisvertrag mit dem Basileus besiegen lassen; GT XX, 24, 946. Schließlich wurde RRH, Nr. 930 in Damiette ausgestellt und besiegelt. Dagegen ist RRH, Nr. 927 eine Fälschung des 19. Jahrhunderts aus der berüchtigten Pariser *„Collection Courtois“*.

⁵⁸⁾ *Mayer*, Antiochenische Regentschaft (wie Anm. 57), 563.

⁵⁹⁾ Odo von St.-Amand war erst Marschall des Königs, dann Vizegraf und Kastellan von Jerusalem, danach königlicher Schenk, schließlich 1171 Templermeister. Aimerich von Lusignan war erst königlicher Kämmerer, dann Konstabler, später stieg er zum König von Zypern und Jerusalem auf. Der Schenk Paganus wurde Seigneur von Transjordanien; *Hans Eberhard Mayer*, Die Kreuzfahrerherrschaft Montréal (Sobak), Jordanien im 12. Jahrhundert, (Abh. d. Deutschen Palästinaver., Bd. 14.) Wiesbaden 1990, 110 f. Der Seneschall Milo von Plancy gab sein Amt ab, als er 1174 Herr von Transjordanien wurde. Johann von Ibelin, der Alte Herr von Beirut, gab sein Konstableramt auf, als er Beirut erhielt. Gerard von Ridefordia war königlicher Marschall, als er in den Templerorden eintrat, wo er sehr schnell Karriere machte und 1185 zum Meister gewählt wurde.

⁶⁰⁾ Joscelin III. von Courtenay war Seneschall, Eustach I. Grenier von Caesarea, Wilhelm von Buris, Fürst von Galilaea, Humfred II. von Toron, Philipp von Montfort, Herr von Tyrus, Johann von Ibelin, Herr von Arsur, waren Konstabler.

kommen.⁶¹⁾ Ämterkumulation⁶²⁾ kam ebenso vor wie Doppelbesetzung eines Amtes.⁶³⁾ Vom Kanzler wissen wir, daß er nur mit Zustimmung der Seigneurs ernannt werden konnte⁶⁴⁾, was dann wohl auch für die anderen Ämter galt, zumal der Adel am Amt des Konstablers und des Seneschalls ein deutliches Eigeninteresse hatte.

Die Befugnisse der beiden Militärämter des Konstablers und des Marschalls erstreckten sich zwangsläufig auf das ganze Reich. Im Krieg kommandierte der Konstabler in Abwesenheit des Königs das Heer und übte die Militärgerichtsbarkeit. Im Frieden saß er der ‚Haute Cour‘ vor, wenn der König verhindert war.⁶⁵⁾ Der Marschall kommandierte die Soldtruppen, führte im Kampf das königliche Banner und hatte die Person des Königs zu schützen. Er überwachte die Beuteverteilung und war zuständig für den Ersatz getöteter Reittiere der Vasallen. Aber gerade dieser vielseitig tätige Funktionär war dem Einfluß des Königs entzogen, denn er trug sein Amt zu Lehen vom Konstabler.⁶⁶⁾

Die Kanzlei setzte die Entscheidungen des Königs in Rechtsakte um. Der Kanzler war ein sehr wichtiger Mann und meist ein loyaler Berater des Königs, auch als er ab 1152 unabsetzbar war. Konflikte waren selten. Ungeliebte Kanzler hatte der König vor 1156 wenigstens noch ins Bischofsamt katapultieren können, um sie loszuwerden. Danach aber führte die Bischofsweihe nicht mehr zum Verlust des Kanzleramtes. Bestenfalls konnte man jetzt einen Kanzler bei formaler Fortdauer seines Amtes von dessen Ausübung fernhalten, wie es Wilhelm von Tyrus 1176/77 passierte.⁶⁷⁾ Natürlich zogen sich die Kanzler wie auch in Europa aus dem Tagesgeschäft der Urkundenherstellung zurück, in Jerusalem seit 1156. Als Bischöfe und politische Hauptberater der Könige, die oft auch mit heiklen kirchenpolitischen und diplomatischen Missionen betraut wurden, hatten sie dazu keine Zeit mehr. Ob sie, wie in Sizilien, die Verpflichtung zur Residenz am Hofe hatten, ist für Jerusalem

⁶¹⁾ *Chronique d'Ernoul* (wie Anm. 54), 59; *Continuation de Guillaume de Tyr* (wie Anm. 12), 159. König Johann von Brienne mußte 1210 das Konstableramt um 5000 Goldstücke zurückkaufen; *Estoire de Eracles* (wie Anm. 41), 316.

⁶²⁾ RRH, Nr. 582.

⁶³⁾ RRH, Nr. 179.

⁶⁴⁾ GT XXI, 5, 967.

⁶⁵⁾ *Livre de Jean d'Ibelin* c. 257 (wie Anm. 1), 409–411.

⁶⁶⁾ Ebd. 411. Zum Marschall im allgemeinen ebd. c. 258, S. 412–414.

⁶⁷⁾ *Rudolf Hiestand*, Zum Leben und zur Laufbahn Wilhelms von Tyrus, in: DA 34, 1978, 356–358.

nicht zu erkennen. Wohl aber hatten sie die Tendenz, möglichst viel um den König zu sein. Der Kanzlerbischof Radulf von Bethlehem verlor auf einem königlichen Feldzug in Ägypten sein ganzes Gepäck und wurde schwer verwundet.⁶⁸⁾ Er ist auch sonst öfter beim König nachzuweisen. Für einen politischen Berater war das ein Eigeninteresse.

Aber er hatte am Hofe auch ständige Funktionen in der Kanzlei. Die Unterpflanzungsformel *Data per manus N. cancellarii* zeigt vor 1177 die persönliche Anwesenheit des Kanzlers bei der Beurkundung an. Sie schob ihm in letzter Instanz die Verantwortung für den Inhalt der Urkunde zu, was sich als Schlußkontrolle am ehesten mit der Besiegelung verbinden ließ, die wohl schon deshalb in der Hand des Kanzlers blieb, um sich die Kontrolle über die Kanzleitaxen zu erhalten. Nach den unguten Erfahrungen von 1176/77 bestand der Kanzler Wilhelm von Tyrus darauf, daß er in der Unterpflanzung selbst dann genannt wurde, wenn er auf langen Auslandsreisen war wie beim Dritten Laterankonzil. Es sollte nicht noch einmal der Eindruck einer Kaltstellung vermittelt werden. Aber Radulf von Bethlehem vor ihm hatte einen Vizedatar, der gelegentlich in der Kanzlers Stellvertretung unterpflichtete, was nur dann sinnvoll ist, wenn die überwiegende Unterpflanzung des Kanzlers auch eine persönliche Präsenz bedeutete.⁶⁹⁾

War der Kanzler verhindert und vom Hofe abwesend, etwa wegen seiner bischöflichen Pflichten⁷⁰⁾, so mußten die Diplome oft relativ

⁶⁸⁾ GT XIX. 25, 899.

⁶⁹⁾ RRH, Nr. 397, in dem der Kanzler als Zeuge erscheint und das dennoch vom Vizedatar unterpflichtet wurde, ist kein Gegenbeweis, weil die Zeugen der Königsurkunden von Jerusalem durchweg Handlungszeugen waren, nicht Beurkundungszeugen. Der Kanzler war also bei der Rechtshandlung noch dabeigewesen, hatte dann aber den Hof verlassen, so daß eben deshalb der Vizedatar unterpflichtete. In England haben wir eine interessante Parallel. Von 1189 bis 1238 wurden die englischen Königsurkunden unterpflichtet mit *Dat. per manum N. cancellarii nostri*. Aber als man 1238 dem Kanzler Ralph von Neville die Aufsicht über das Großseigel entzog, unterpflichtete man künftig mit *Dat. per manum nostram*; s. *Pierre Chappleis, English Royal Documents. King John – Henry VI 1199–1461*. Oxford 1971, 14.

⁷⁰⁾ Am 24. Dezember 1173 wurde in Akkon RRH, Nr. 501a beurkundet, das nur als Regest des 18. Jahrhunderts überlebt hat. Die Unterpflanzung ist nicht überliefert, aber da es 1173 keinen Vizedatar gab, darf man eine Unterpflanzung des Kanzlerbischofs Radulf von Bethlehem unbedenklich unterstellen, der aber an sich zu Weihnachten in seiner Kathedrale zu sein hatte. Nur zwingende Gründe können ihn davon abgehalten haben. Normalerweise aber kann er zu Weihnachten nicht am Hofe gewesen sein, wenn nicht der König selbst Weihnachten in Bethlehem feierte.

lange liegen, bis die Beurkundung erfolgte, denn es gibt eine ganze Reihe von ihnen, bei denen die Indiktion scheinbar um I zu niedrig ist, in Wahrheit aber die Handlung vor dem Indiktionswechsel erfolgte, die Beurkundung danach, und die Indiktionsangabe erfolgte beim Actum, während beim Datum nur Monat und Tag genannt wurden.

Das Siegel war in vorstaufischer Zeit stets das bleiernie Großsiegel vom Majestätstypus, das auf dem Avers den thronenden König, auf dem Revers die Stadt Jerusalem zeigte. Königliche Wachssiegel gab es erst, als die staufischen Könige ihren heimischen Siegelgebrauch mitbrachten. Wichtiger ist für unser Thema, daß sich in Jerusalem anders als in Zypern kein Klein- oder Sekretsiegel entwickelte, wie es bei einer hochentwickelten Bürokratie unvermeidlich gewesen wäre.⁷¹⁾

Man darf eine mittelalterliche Kanzlei, insbesondere die von Jerusalem, nicht vergleichen mit dem Bundeskanzleramt, weder die Kompetenzen noch der Personalbestand eignen sich dafür. Zeitweilig arbeiteten 1155–1158 in der englischen Königskanzlei sechzehn Schreiber gleichzeitig, aber für diese Hypertrophie lagen besondere Gründe vor. Andererseits konnte die kaiserliche Kanzlei von Oktober 1157 bis März 1158 mit nur einem Notar auskommen.⁷²⁾ In Jerusalem gab es, nachdem anfänglich die Kanzler häufig selbst die Urkundentexte entworfen hatten, dann fast immer jeweils nur einen Kanzleinotar, gelegentlich noch einen Vizekanzler und einen hauptamtlichen Schreiber für die Reinschriften. Hatte man zu viel Arbeit, beschäftigte man fallweise noch einen Hilfsnotar oder ließ die Empfänger schreiben. Einmal hatte man einen Spezialisten für besonders feierliche Diplome⁷³⁾, der aber

⁷¹⁾ Belegt ist ihr zyprischer Gebrauch freilich meist nur in Ausnahmesituationen. Heinrich II. benutzte 1316 ein Kleinsiegel während seiner Absetzung, als er von Armenien aus seine Rückkehr auf den Thron betrieb und ihm das Großsiegel entzogen war, mußte damals allerdings auch mit eigener Hand seine Urkunden schreiben; *Chroniques d'Amadi et de Strambaldi*, Vol. 1, Ed. *René de Mas Latrie*, (Collection de documents inédits sur l'histoire de France.) Paris 1891, 368. Peter I. benutzte auf seinen langen Europareisen ein Sekretsiegel; *Louis de Mas Latrie*, *Histoire de l'île de Chypre sous le règne des princes de la maison de Lusignan*, Vol. 2, Paris 1852, S. 248, Nr. 5. Aber es wurde auch zu Hause gebraucht; ebd. 140 von 1328. Zu den zyprischen Kanzlei- und Urkundenverhältnissen s. *Jean Richard*, *La diplomatie royale dans les royaumes d'Arménie et de Chypre (XII^e–XV^e siècles)*, in: BECh 144, 1986, 77–86.

⁷²⁾ *T. A. M. Bishop*, *Scriptores regis*, Oxford 1961, 30; *Monumenta Germaniae Historica*, *Friderici I. diplomata*, Bd. 5, Hannover 1990, 35.

⁷³⁾ RRH, Nr. 164 u. 174.

nicht zur Kanzlei gehörte, sondern ein Urkundenmann des Hl. Grabes war. Der Notar war der eigentliche Vertraute des Königs.⁷⁴⁾ Dieser ernannte ihn, nicht der Kanzler. Deshalb spülte, wie ich in meiner Kanzleigeschichte zeigen werde, jeder Thronwechsel sehr bald einen neuen Notar ins Amt, und zwar bei eingewanderten Königen oft einen aus der europäischen Heimat des Herrschers. In Zypern hatte die Kanzlei später mehr Personal, entwickelte aber dort im 14. Jahrhundert auch gerichtliche Funktionen, die sie in Jerusalem nie hatte.⁷⁵⁾

Aber man brauchte zur Durchsetzung von Herrschaft nicht unbedingt eine Kanzlei. Fünfzehn Jahre lang behalf sich der erste König ohne einen Kanzler, indem er die Herstellung auch der Königsurkunden einem Urkundenmann des Patriarchen übertrug oder gleich den Empfängern überließ. Die Kanzlei erlosch 1222, als der König Johann von Brienne nach Europa reiste. Danach gab es keine Kanzleinotare mehr, auch wenn der Kanzler, ein Erzbischof von Tyrus, noch einflußlos von 1225 bis 1227 im Amt blieb, ehe er auf den Patriarchenstuhl von Konstantinopel wechselte. Ersetzt wurde er nicht mehr.⁷⁶⁾ Soweit die landfremden Könige selbst urkundeten, bedienten sie sich natürlich ihrer europäischen Kanzleien. Ihre Regenten kamen nach 1243 mit Urkunden aus, die ihnen ohne Kanzlei von berufsmäßigen italienischen Notaren aufgesetzt wurden. Damit war das Urkundengeschäft in Laienhand übergegangen, denn früher waren Kanzler und Notare natürlich Geist-

⁷⁴⁾ GT V. 11, 286 sagt von einem Muslim: *vir potens plurimum et urbis domino multa familiaritate coniunctus, ita ut in eius palatio notarii fungeretur officio.*

⁷⁵⁾ Richard, *Diplomaticque* (wie Anm. 71), 78; *Edbury*, Kingdom (wie Anm. 44), 190f.

⁷⁶⁾ Schon zuvor hatte es eine jahrelange Vakanz im Kanzleramt gegeben. Im Jahre 1212 unterfertigte noch ein Kanzler, 1217 war es nur noch ein Kanzleinotar, danach fehlen die Unterfertigungen bis 1226 (RRH, Nr. 857, 892, 898, 899, 930, 934, 940, 953, 974 u. 975). Der bei *John L. La Monte*, *Feudal Monarchy in the Latin Kingdom of Jerusalem 1100 to 1291*. (Monographs of the Mediaeval Acad. of America, Vol. 4.) Cambridge, Mass. 1932, 256, zu 1234 erwähnte (RRH, Nr. 1057) *quondam Maregnanus cancellarius*, Vater eines Robertus Pisanus iudex, ist natürlich kein jerusalemitanischer, sondern ein sehr bekannter städtischer Kanzler von Pisa; s. *G. Garzella*, *Marignani, Azzi, Alabarba*, in: *Pisa nei secoli XI e XII: Formazione e caratteri di una classe di governo*. Pisa 1979, 74, 113–115. Stammbaum nach S. 70. Walter von Oera war Kanzler der Königreiche Jerusalem und Sizilien unter Konrad IV. und Manfred (*Hans Martin Schaller*, *Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und Sprachstil*. T. 1, in: *AfD* 3, 1957, 207–286, hier 262), aber das ist für Jerusalem natürlich ebenso inhaltsleer wie der Vizekanzler von Jerusalem und Sizilien 1278 in RRH, Nr. 1422.

liche gewesen. Diese öffentlichen Notare trugen auch in Zypern vom 14. Jahrhundert an die Hauptlast bei der Herstellung von Königsurkunden. Eine Kanzlei gab es dort noch, aber nach 1330 keine Unterfertigung eines Kanzlers mehr, so daß das Amt lange nicht mehr besetzt worden zu sein scheint. Es glitt in die Hand von Laien, und Philipp von Mézières, Kanzler seit 1363, lebte von 1369 bis mindestens 1397, wenn nicht bis zu seinem Tode 1405, in Europa, ohne sein Kanzleramt auf Zypern noch auszuüben. Diese faktischen Vakanzen öffneten den Weg für Kanzleinotare, die sich den Kanzlertitel beilegten, ohne wirklich Kanzleichefs zu sein.⁷⁷⁾

Über den Geschäftsgang in der Kanzlei von Jerusalem wissen wir sehr wenig, fast nichts. Ein versehentlich in ein Original geratener Beurkundungsbefehl des Königs (*volo ut fiat*), der in Antiochia weilte, an die Kanzlei in Akkon⁷⁸⁾, ist schon viel. Die Existenz eines königlichen Archivs ist bezeugt⁷⁹⁾, aber von Kanzleiregistern ist nichts bekannt, es dürfte sie auch kaum gegeben haben. Jedenfalls war der Geschäftsgang sicher nicht annähernd so kompliziert wie im 15. Jahrhundert auf Zypern.⁸⁰⁾

Es ist der Stand der Literatur, daß die Kanzlei von Jerusalem als Urkundentypus nur das feierliche Diplom entwickelte.⁸¹⁾ Einfache Privilegien sind aus staufischer Zeit natürlich überliefert.⁸²⁾ Aus vorstaufi-

⁷⁷⁾ *Richard*, *Diplomaticque* (wie Anm. 71), 77–79; *Edbury*, *Kingdom* (wie Anm. 44), 189 f.

⁷⁸⁾ RRH, Nr. 336.

⁷⁹⁾ GT XXII, 5, 1012.

⁸⁰⁾ S. den Beglaubigungsvermerk unter einer Königsurkunde von 1472; *Louis de Mas Latrie*, *Documents nouveaux servant de preuves à l'histoire de Chypre*, in: *Mélanges historiques*. Vol. 4. (Collection de documents inédits sur l'histoire de France.) Paris 1882, 410 Nr. 2. Belehnungsurkunden kamen damals wie folgt zu Stande: Der Marschall entwarf ein Konzept auf Papier, das der König unterschrieb und dann der ‚Secrète‘ übersenden ließ. Dort wurde es in zwei verschiedenen Registern registriert, und dort wurde das pergamentene Ingrossat hergestellt. Danach wurde es besiegelt und ausgehändigt, beides wohl in der Kanzlei, die sonst überhaupt nicht beteiligt gewesen wäre; *Richard*, *Diplomaticque* (wie Anm. 71), 82 Anm. 3.

⁸¹⁾ *La Monte*, *Feudal Monarchy* (wie Anm. 76), 125; *Jean Richard*, *The Political and Ecclesiastical Organization of the Crusader States*, in: Kenneth M. Setton (Ed.), *A History of the Crusades*. Vol. 5. Madison 1985, 193–250, hier 227, bestreitet, anders als La Monte, die Existenz von Mandaten nicht schlechthin, siedelt aber Verwaltungs- und Justizbriefe in eigenen Büros an, für die ich jedoch keinerlei Nachweise haben finden können.

⁸²⁾ RRH, Nr. 1112. *Johann Friedrich Böhmer* (Ed.), *Regesta imperii V*. Neu hrsg.

scher Zeit ist wenigstens ein einfaches Privileg mit einfacheren äußereren Merkmalen fragmentarisch erhalten, ein Schutzbefehl für einen muslimischen Kaufmann, dessen Schrift im Gegensatz zu den feierlichen Diplomen parallel zur längeren Seite lief und der als *littera clausa* erging, die zu Verschlußzwecken seitlich gesiegelt war.⁸³⁾

Königliche Mandate aus vorstaufischer Zeit sind nicht erhalten⁸⁴⁾, wohl aber bekannt. Jedenfalls dürfte es sich um ein Mandat gehandelt haben, wenn 1137 der König die Jakobiten schriftlich zu einem Ge-

u. erg. v. *Julius Ficker* u. *Eduard Winkelmann*, Innsbruck 1881–1901 (künftig: BF), Nr. 4481, und die von *Hiestand*, Unbekannte Diplome (wie Anm. 55), 55, edierte Urkunde Konrads IV. von 1244 sind einfache Privilegien, keine Mandate. Es fehlt ihnen die Adresse und eine Formel wie *precipiendo mandamus* o. ä. Nur ihre Datierung (Ort, Tag und Monat, Indiktion, aber kein Inkarnationsjahr) entspricht den Mandaten, aber die *Corroboratio Ad cuius rei memoriam et stabilem firmitatem presentes litteras fieri et sigillo maiestatis nostre iussimus communiri* ist für Mandate fehl am Platz. Konrad IV. bezeichnete in BF, Nr. 4481, die Urkunde RRH, Nr. 1112 seines Vaters als *litterae patentes*. Mandate werden darin aber erwähnt: *Thome de Aquino . . . damus nostris literis in mandatis* (RRH, Nr. 1112, und die Urkunde Konrads von 1244). Dies waren Verwaltungsanweisungen für den Augenblick, die heute verloren sind. Die erhaltenen Urkunden dagegen betreffen Rechtsverleihungen, und dies zwar nicht gerade auf Dauer, aber langfristig. Die Scheidung zwischen feierlichen und einfachen Privilegien ist bei den Kaiserurkunden bekanntlich schwierig, jedenfalls vor der luxemburgischen Zeit. Am klarsten äußert sich *Julius Ficker*, Beiträge zur Urkundenlehre, Innsbruck 1878, 7–9. Danach handelt es sich auch bei der großen Privilegienserie Friedrichs II. vom April 1229 (RRH, Nr. 1003–1014) trotz der durchgehenden Goldsiegelung formal um einfache Privilegien (Fehlen der *Invocatio*, des *Signums* und der *Rekognition*, allerdings gebrach es für letztere an einem jerusalemitanischen Kanzler, auf dessen Namen hätte rekonnoziert werden können, und in der kaiserlichen Kanzlei war der Posten des Kanzlers ohnehin seit 1221 unbesetzt). Ein einfaches Privileg eines zyprischen Königs von 1434 ist in Namur erhalten; *Richard*, Diplomatique (wie Anm. 71), 81.

⁸³⁾ RRH, Nr. 598a, S. dazu *Hans Eberhard Mayer*, Abu 'Alis Spuren am Berliner Tiergarten. Ein diplomatisches Unikat aus dem Kreuzfahrerkönigreich Jerusalem, in: AfD 38, 1992, 120–126. In gleicher Weise war besiegelt der einzige im Original erhaltene Brief eines Königs von Jerusalem (RRH, Nr. 495); s. ebd. 126–129.

⁸⁴⁾ Aus staufischer Zeit BF, Nr. 3403. Privaturkundlich aus dieser Zeit RRH, Nr. 996, und *Joseph Delaville Le Roux* (Ed.), *Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem*, Vol. 2, Paris 1897, S. 409, Nr. 1965. Die zyprischen Könige aus dem Hause Lusignan machten reichlich Gebrauch vom Mandat, wie es der auf der Insel gegenüber Jerusalem höher entwickelten Bürokratie entsprach. Vor allem die königlichen Befehle an die ‚*Secrète*‘, Geldzahlungen zu leisten und dauerhafte Geldbewilligungen zu beurkunden, waren als Mandate gehalten; *Richard*, Diplomatique (wie Anm. 71), 81 f.

richtstermin iud.⁸⁵⁾ Ebenso muß es sich um Mandate gehandelt haben, wenn der König ausnahmsweise schriftlich zum Heeresdienst aufbot, was in Einzelbriefen an die Kronvasallen einmal für 1150 bezeugt ist.⁸⁶⁾ Nun war das Aufgebot zur Heerfolge ein unbestrittenes königliches Prärogativ, zu dessen Erledigung der König mündlich oder schriftlich im ganzen Reich tätig werden mußte. Der Gerichtstermin aber bestrafte ein Lehen der Krondomäne und wurde auch dort in Bethgibelin abgehalten, das gerade noch zur Krondomäne gehörte.⁸⁷⁾

Das war bezeichnend. Das Königreich, das in seiner besten Zeit von Beirut bis an den Golf von Aqaba reichte und vom Mittelmeer bis an

⁸⁵⁾ Kolophon des Mönches Michael in einer Handschrift in Lyon bei *Abbé Martin*, *Les premiers princes croisés et les Syriens jacobites de Jérusalem*, in: *Journ. asiatique*, 8. Série, 13, 1889, 47 (französische Übersetzung 67).

⁸⁶⁾ S. oben Anm. 51. Von Schriftstücken ist im lateinischen Text nicht die Rede, wohl aber in der altfranzösischen Übersetzung, in: RHC. Historiens occidentaux, Vol. 1, 783: *envia il ses letres à chascun qu'il venist après lui*. Grundsätzlich sehen alle Rechtsbücher das schriftliche Ladungsverfahren vor: *Livre de Jean d'Ibelin* c. 214 (wie Anm. 1), 342; *Livre de Geoffroy le Tort* c. 13, in: RHC. Lois, Vol. 1, 448; *Livre de Jacques d'Ibelin* c. 44, in: ebd. 463; *Livre de Philippe de Novare* c. 45, in: ebd. 520; *La clef des Assises de la Haute Cour* c. 270, in: ebd. 598. Zu 1102 berichtet Fulcher von Chartres, *Historia Hierosolymitana*, Hrsg. v. Heinrich Hagemeyer. Heidelberg 1913, II. 21, 449f.: *regem monuit necessitas, ut illos, qui Hierusalem et apud S. Abraham inerant, mandando venire Ioppem faceret*. Ein Bote wird abgeordnet. *Scripto quod tulerat lecto parati sunt ilico milites*. Mindestens in der Sache war dies ein Mandat, wahrscheinlich aber auch in der Form. Vor und während des Dritten Kreuzzuges wurde das Heer oder eine Reichsversammlung von der Königin Sibylle und dem König Guido mehrfach *edicto regio* oder *edicto publico* aufgeboten; s. *Marianne Salloch* (Hrsg.), Die Lateinische Fortsetzung des Wilhelm von Tyrus. Leipzig 1934, 65, 69, 72, 112. Aber das waren kaum schriftliche Aufgebote, zumal es S. 145 heißt: *voce precoria et edicto publico vocati*. Vgl. GT XV. 16, 697: *citatorio edicto vocare*, und XV. 17, 698: *peremptorio citare edicto*, beides wahrscheinlich schriftlich, jedoch XII. 3, 550: *ad regni successionem communis edicto citare* durch Gesandte, also wohl mündlich, und XV. 1, 674: *voce preconia ex edicto imperiali publice mandatur*, also sicherlich mündlich. Aus England gibt es ein instruktives Beispiel, welche immense Arbeit einer Kanzlei mit einem schriftlichen Heeresaufgebot aufgehalst wurde: *Léopold Delisle*, *Recueil des actes de Henri II, roi d'Angleterre et duc de Normandie concernant les provinces françaises et les affaires de France*. Introduction. Paris 1909, 5f. Dies war mit der normalen Besetzung der Kanzlei von Jerusalem nicht zu bewältigen. Man muß hierfür wie in Zeiten großen Arbeitsanfalls überhaupt zusätzlich Aushilfschreiber beschäftigt haben.

⁸⁷⁾ Der König hatte den Ort 1136 den Johannitern als Schenkung seines Kastellans in Hebron bestätigt (RRH, Nr. 164), aber der Bau der dortigen Burg, die dann den Johannitern übergeben wurde, fand erst im folgenden Jahr statt.

den Rand der Wüste östlich des Jordangrabens, zerfiel in zwei Teile, einmal die Krondomäne, d. h. das Reichsgut, das dem König unmittelbar zur Verfügung stand, und sodann die Seigneurien, deren Zahl im Laufe der Zeit auf 22, darunter zwei geistliche, anwuchs.⁸⁸⁾ Für die Feudaljuristen war zwischen den beiden Teilen kaum ein rechtlicher Unterschied. Der König war der *chief seignor*, seine Herrschaft wurde durch dieselben Kriterien definiert wie die der Seigneurs: Er hatte, wie die magische Formel hieß, *court et coins et justise*⁸⁹⁾, d. h., er hatte eine Kurie, er führte ein Bleisiegel (*coins*, von lateinisch *cuneus*) und übte Justiz. Diese Gleichartigkeit mit den Seigneurs, von denen er sich nur durch den fehlenden Lehnsherrn unterschied, machte ihn zum *primus inter pares*. In der Domäne, so haben wir eingangs gesehen, hatte der König eine fast unbegrenzte Gestaltungsfreiheit. Dem stellten die Rechtsbücher aber das Prinzip entgegen, daß er in den Seigneurien fast nichts durfte. Nur mit der Zustimmung des Seigneurs durfte er dort eine Schenkung machen oder einen Aftervasallen kreieren, ja seine diesbezüglichen Urkunden, so verlangten es die Juristen, mußten vom Seigneur mitbesiegelt werden.⁹⁰⁾

So weit haben sich die Könige nie erniedrigt.⁹¹⁾ Aber die einzige Alternative war, sich aller Eingriffe in den Seigneurien zu enthalten, und genau das haben die Könige getan. Aufschlußreich sind hier die Ausstellorte der Königsurkunden. Akkon, Jerusalem, Tyrus und Nablus, also die Zentren der Krondomäne, wechseln sich in ermüdender Reihenfolge ab, auch Jaffa und Askalon erscheinen, aber mit einer Aus-

⁸⁸⁾ *Livre de Jean d'Ibelin* c. 270 (wie Anm. 1), 419–421.

⁸⁹⁾ *Ebd.*

⁹⁰⁾ *Livre au roi* c. 3 (wie Anm. 2), 609.

⁹¹⁾ Es gibt nur zwei Fälle von Mitbesiegelung, einmal von RRH, Nr. 174, durch den Patriarchen von Jerusalem, das andere Mal durch den Empfänger in RRH, Nr. 278. Hier handelt es sich um einen wichtigen Tausch zwischen der Königin und dem Kapitel des Hl. Grabes. Er wurde beurkundet als Chirograph, das besiegelt war *nostrorum appositione sigillorum*. Die Mithesiegelung war notwendig, damit auch die Königin ein vom Tauschpartner besiegeltes Exemplar des Chirographs hatte. In Zypern wurde 1248 eine Königsurkunde von einem päpstlichen Legaten mitbesiegelt (RRH, Nr. 1156); vgl. zu dem Fall *Hans Eberhard Mayer*, Das Siegelwesen in den Kreuzfahrerstaaten. (Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Klasse, NF., Bd. 83.) München 1978, 64 Anm. 186. Nach dem Druck bei *Sebastiano Paoli*, *Codice diplomatico del sacro militare ordine Gerosolimitano oggi di Malta*. Vol. I. Lucca 1732, 18 Nr. 17, soll auch RRH, Nr. 164 vom Patriarchen von Jerusalem mitbesiegelt worden sein, was ein Irrtum Paolis ist, da das Original in Malta nur Löcher für ein Siegel hat, und angekündigt wird das Königssiegel.

nahme nur, wenn sie zur Krondomäne gehörten.⁹²⁾ Außerhalb der Krondomäne urkundete der König höchst selten, und meist sind diese Ausnahmen leicht erklärt. Erstens kam dies vor, wenn er als Regent in Antiochia oder Tripolis war⁹³⁾, aber das war sogar Ausland. Zweitens urkundete der König einmal in einer jerusalemitanischen Sache in Tripolis, als er 1171 auf der Durchreise nach Konstantinopel war⁹⁴⁾, weil er zu Hause mit seiner Urkundstätigkeit nicht mehr fertig geworden war, ehe er reisen mußte. Drittens urkundete der König nach Belieben im ganzen Reich oder im Ausland, wenn er auf einem Feldzug war oder an einem Kreuzzug teilnahm.⁹⁵⁾

Schaltet man diese Sonderfälle aus, so bleiben von über 200 Urkunden nur fünf, die außerhalb der Domäne ausgestellt wurden. RRH, Nr. 341 ist in Sidon ausgestellt, Nr. 344 in *obsidione Blahasent*. Das war eine Burg in der Seigneurie Sidon, so daß der König ganz offenkundig Krieg führte gegen den stets aufmüpfigen Herrn von Sidon⁹⁶⁾, und eben das hatte ihn kurz zuvor zur Beurkundung in die Stadt Sidon zwanzig Kilometer westlich von Blahasent gebracht. Auch diese beiden Urkunden gehören also zu denen, die der König außerhalb der Domäne, aber auf einem Feldzug ausstellte. Es bleiben dann wirklich nur zwei Diplome⁹⁷⁾, die in Nazareth ergingen. Dort hielt man öfters weltliche und kirchliche Versammlungen ab, denn es war stärker in der

⁹²⁾ RRH, Nr. 244, 400, 453, 538 u. 709.

⁹³⁾ RRH, Nr. 100a, 149, 157 u. 477; Nr. 100a u. 477 sind ohne Ausstellort, aber sichtlich im Fürstentum Antiochia bzw. in der Grafschaft Tripolis ausgestellt.

⁹⁴⁾ RRH, Nr. 488.

⁹⁵⁾ RRH, Nr. 341, 344 u. 930. Zu RRH, Nr. 927 s. oben Anm. 57. RRH, Nr. 562, 577 u. 579 von November 1178 und Anfang April 1179 sind ausgestellt an der Jakobsfurt; dasselbe gilt für RRH, Nr. 590a vom 23. Februar 1179 (Ausstellort und Datum nur in einem Regest von 1531 im Departementalarchiv Marseille, 56 H 68, fol. 488^r, Nr. 54 D). Die Jakobsfurt wird im allgemeinen zum Fürstentum Galilaea gerechnet, auch Seigneurie Toron wäre denkbar gewesen. Der König baute dort von Oktober 1178 bis April 1179 eine Burg. GT XXI. 25 (26), 997; 29 (30), 1003. Daß sie nach Fertigstellung den Templern übergeben wurde, ist allgemein bekannt, aber man hat übersehen, daß Wilhelm von Tyrus an der letztgenannten Stelle von den Templern sagt: *qui omnem illam regionem de concessione regum sibi vendicabant*, so daß die Gegend vor der Vergabung an die Templer noch zur Krondomäne gehörte. RRH, Nr. 683, 684, 690, 693, 696 u. 697 sind datiert in *obsidione Aconis*. RRH, Nr. 702 in *exercitu Ioppe*, aber nur RRH, Nr. 702 ist hier einschlägig, da Jaffa damals nicht zur Domäne gehörte, während Akkon stets Domäne war.

⁹⁶⁾ Mayer, Kreuzfahrerherrschaft Montréal (wie Anm. 59), 136–138.

⁹⁷⁾ RRH, Nr. 366 u. 525.

Reichsmitte gelegen als Jerusalem und dadurch für alle erreichbar⁹⁸), aber es ist nicht sicher, ob ein solches Aufgebot der Grund für die Beurkundungen in Nazareth war.⁹⁹) Schließlich urkundete der König 1177, ind. 10, also vor dem 1. bzw. 24. September, in Askalon über eine Angelegenheit der Krondomäne in Daron.¹⁰⁰) Die Stadt gehörte zu dieser Zeit seiner Schwester Sibylle, die er anscheinend besucht hatte. Der König war aber dort so krank, daß er ohne Not nicht reiste.¹⁰¹) Wegen dieses Notfalls urkundete er deshalb damals außerhalb der Domäne.

Außer im Krieg oder bei offener Rebellion eines Seigneurs oder bei Reichsversammlungen hat der König also die Seigneurien fast nie betreten.¹⁰²) Anders als seine Kollegen in England und Frankreich schuf

⁹⁸) Daß dies eine Rolle spielte, zeigt eine Bemerkung Wilhelms von Tyrus: *convocatis regni principibus iuxta fontem illum celeberrimum, qui inter Nazareth et Seborim est, castrametatus est, ut quasi in centro regni constitutus commodius inde ad quaslibet regni partes, si vocaret necessitas, se transferret*; GT XX. 25, 946. An dieser Quelle stellte der König übrigens auch einen seiner Briefe aus (RRH, Nr. 396); ein anderer ist in Antiochia ergangen (RRH, Nr. 411).

⁹⁹) Die Zeugenliste von RRH, Nr. 366 deutet auf eine Reichsversammlung, aber diese hatte nicht in Nazareth stattgefunden, sondern in Nablus, also in der Domäne; s. dazu Hans Eberhard Mayer, *Varia Antiochena. Studien zum Kreuzfahrerfürstentum Antiochia*. (MGH. Studien und Texte, Bd. 6.) Hannover 1993, 50–52. Für RRH, Nr. 525 könnte man erwägen, ob der König zur Heeressammlung in Nazareth oder Sephoris war, aber die Chronologie des bei GT XXI. 9 (10), 974 berichteten Feldzuges des Königs gegen Damaskus ist zu unsicher, um ihn mit RRH, Nr. 525 vom 26. Juni 1175 zu verbinden, da der Feldzug in der Literatur öfter zu 1176 gesetzt wird als zu 1175.

¹⁰⁰) Departementalarchiv Marseille, 56 H 68, fol. 411^r, Nr. 44 G; Regest von 1531.

¹⁰¹) GT XXI. 12(13), 978: *domino quoque rege apud eandem Ascalonam graviter egrotante*. Am 1. August war er immer noch krank, ließ sich aber in der Sänfte nach Jerusalem tragen, um einen sehr illustren Pilger zu begrüßen; GT XXI. 13 (14), 979.

¹⁰²) Ich habe bei Wilhelm von Tyrus einmal die chronikalische Gegenprobe für Sidon, Beirut und Nazareth gemacht. Sieht man von Feldzügen ab, so kam der König 1171 nach Sidon, als er dort auf der Heimreise von Konstantinopel landete; GT XX. 24, 946. Aber Sidon war ein sehr beliebter Landeplatz, der erste brauchbare, wenn man die türkisch-syrische Küste nach Süden entlang segelte, da in Beirut der Hafen noch wenig entwickelt war. Landete man hier, so konnte man für den Rest der Reise nach Jerusalem die gefährliche Schiffahrt vermeiden. In Beirut landete 1157 Graf Dietrich von Flandern, in Sidon 1139/40 auch der päpstliche Legat und 1176 der Markgraf von Montferrat; GT XV. 11, 688; XVIII. 16, 833; XXI. 12 (13), 977. Im Jahre 1173 mußte der König nach Sidon gehen, um einen Templer, der einen ausländischen Gesandten ermordet hatte, gegen den erbitterten Widerstand des Ordensmeisters aus dem dortigen Templerhaus gewaltsam herauszuholen; GT XX. 30, 955. In Beirut baute der König 1125 eine Burg auf dem Mons Glavianus vor der

er sich daher auch keine Funktionäre, die seinen Willen in den Seigneuri en hätten vollstrecken können. Es gab keine Sheriffs und keine *itinerant judges*, keine karolingischen Königsboten und keine kapetingischen *prévôts*. Für seine Domäne hatte er mit seinen Vizegrafen eigene und effiziente Funktionäre nach Vorbildern in der Normandie¹⁰³⁾, in den Seigneuri en brauchte er niemand. Hätte er die Seigneuri en überhaupt betreten, so hätte er mit viel Bargeld reisen müssen, denn weder hatte er dort Kroneinkünfte, noch besaß er bei der Reichskirche ein Gastsungsrecht für sich und seinen Hofstaat. Die Klage der Sachsen im 11. Jahrhundert, man wolle nicht mehr länger die Küche des Kaisers sein¹⁰⁴⁾, hätte man in Jerusalem überhaupt nicht verstanden.

Auch von seiner Domäne aus enthielt sich der König des Eingriffs in die Seigneuri en, der theoretisch ja mittels seiner Urkunden möglich gewesen wäre. Nur in Sonderfällen ließ er in der Domäne Urkunden ausstellen, die außerhalb der Domäne eine Rechtswirkung hatten, etwa als Regent eines anderen Kreuzfahrerstaates¹⁰⁵⁾ oder bei der proleptischen Verfügung über unerobertes Land, insbesondere in Ägypten, wo er ganze Königreiche versprach.¹⁰⁶⁾ Weitere Beurkundungen, die überall galten, betrafen Dinge, deren Regelung für die Seigneuri en unmöglich oder unpraktisch gewesen wäre, so etwa die Verleihung von Anteilen an der Kriegsbeute.¹⁰⁷⁾ Auch über Beduinen verfügte der König im ganzen Reich, denn soweit sie nicht seßhaft waren, galten sie als Eigen-

Stadt, nahm auf der Durchreise nach Tripolis notgedrungen dort das Schiff, weil ihm der Graf von Tripolis den Landweg verlegte; GT XIII. 16, 606; XIV. 5, 636. Im Jahre 1163 starb der König Balduin III. in Beirut, wohin er sich als dem ersten Punkt in seinem Reich von Tripolis aus hatte tragen lassen, um nicht im Ausland zu sterben; GT XVIII. 34, 860. Als Wilhelm von Tyrus 1180 aus Byzanz zurückkam, traf er in Beirut auf den König (GT XXII. 4, 1011), aber damals war es Teil der Krondomäne. In Nazareth ist der König 1160 nachweisbar bei einer landesweiten Synode und schwerstkrank 1183, als sein Heer 1182/83 nahebei in Sephoris war; GT XVIII. 29, 853; XXII. 26 (25), 1058.

¹⁰³⁾ Mayer, Kreuzfahrerherrschaft Montréal (wie Anm. 59), 78–80.

¹⁰⁴⁾ Casus monasterii Petrishusensis, in: MGH SS 20, 646.

¹⁰⁵⁾ RRH, Nr. 453.

¹⁰⁶⁾ RRH, Nr. 452, 465, 466, 467 u. 537.

¹⁰⁷⁾ RRH, Nr. 397, 452 u. 940. Hier nicht in Betracht kommen RRH, Nr. 477 u. 930, weil sie außerhalb des Reiches ausgestellt sind. Zwar hat RRH, Nr. 477 keinen Ausstellort, aber, wie ich in meiner Geschichte der Kanzlei von Jerusalem zeigen werde, ganz deutlich einen tripolitanischen Diktator. Es wurde ausgestellt, als der König nach dem schweren Erdbeben vom Juni 1170 die Grafschaft besuchte, in der er Regent war.

tum des Fiskus, wo immer sie auch waren, weil ihre Wanderungen sie dem Zugriff der Seigneurs entzogen und der König die einzige Institution mit Kompetenzen im ganzen Reich war, wie immer eingeschränkt seine Befugnisse auch waren.¹⁰⁸⁾ Soweit er Kronlehen schriftlich ver gab, urkundete der König notfalls natürlich auch über ganze Seigneuri en.¹⁰⁹⁾ Er stellte kirchlichen Institutionen Generalbestätigungen ihres Besitzes aus, in denen auch Rechtshandlungen von Kronvasallen oder Aftervasallen bestätigt wurden. Erstes war problemlos, bei letzterem wurde wenigstens in der Frühzeit, ehe die Besitzlisten zu lang wurden, neben dem Namen des schenkenden Aftervasallen auch der des kon sensgebenden Seigneurs vermerkt.¹¹⁰⁾ Bisweilen hat er Schenkungen der Aftervasallen auch einzeln bestätigt, sei es durch eigenes Diplom oder durch seinen in der ursprünglichen Urkunde der unteren Ebene festgehaltenen Konsens.¹¹¹⁾ Aber in solchen Fällen verlieh der König mittels der höheren öffentlichen Glaubwürdigkeit seines Siegels dem Akt lediglich höhere Rechtssicherheit.

Nur in zwei von über 200 Königsurkunden griff der König gestaltend in die Verhältnisse der Seigneuri en ein, und auch hier nur punktuell, denn beide Urkunden befassen sich überwiegend mit anderen Dingen.

¹⁰⁸⁾ RRH, Nr. 355, 366, 562, 567 u. 593. Von wem das Hl. Grab die in RRH, Nr. 174 genannten Beduinen erhalten hatte, ist unbekannt. In RRH, Nr. 366 behielt sich der König in Transjordanien die Beduinen vor, *qui de terra Montis Regalis nati non sunt*. Die dort geborenen, sprich seßhaften Beduinen, gehörten also dem Seigneur. Auch die Templer hatten vor 1179 Beduinen, die ihnen gehörten (RRH, Nr. 572). S. zu dem Problem auch Prawer, Crusader Institutions (wie Anm. 21), 214.

¹⁰⁹⁾ RRH, Nr. 366 u. 655.

¹¹⁰⁾ RRH, Nr. 80, 90, 134 u. 291 für Josaphat, aber das mag eine Spezialität dieser Abtei gewesen sein, denn in RRH, Nr. 57 für die Johanniter findet sich dies nicht.

¹¹¹⁾ Als Beispiel diene das Casale Bethduras bei Askalon. In RHH, Nr. 539 von 1176 vor September bestätigte Balduin von Ramla den Verkauf des Casales durch Johannes Arrabit und hielt fest, daß er dieses Casale vom König, sein Bruder Balian von ihm und Johannes Arrabit von Balian zu Lehen trage. Um dieselbe Zeit stellte der König eine Bestätigung dieses Handels eines zweifachen Aftervasallen aus; *Joseph Delaville Le Roux, Inventaire de pièces de Terre Sainte de l'Ordre de l'Hôpital*, in: Rev. de l'Orient latin 3, 1895, 60 Nr. 114. Immerhin war Askalon damals Krondomäne, aus der es aber ausschied als Apanage für die Königsschwester Sibylle, als diese Ende 1176 den Markgrafen von Montferrat heiratete. Als 1177 ein Verkauf eines 1176 ausdrücklich noch verbliebenen Restbesitzes in Bethduras statt fand, bestätigten das daher sowohl Balduin von Ramla wie die Gräfin von Askalon und der König (RRH, Nr. 545/I.II.546). Als Beispiel eines bloßen Konsenses des Königs zu einer Rechtshandlung eines Aftervasallen kann RRH, Nr. 570 dienen.

Einmal verliehen 1124 die Reichsregenten (Patriarch, Kanzler und ein Magnat) an die Venezianer ein Quartier in allen Städten des Reichs, also auch in denen außerhalb der Domäne, und eine Abgabenbefreiung im gesamten Reich.¹¹²⁾ Der König bestätigte dies 1125¹¹³⁾), aber nicht er hatte es versprochen, sondern seine Regenten, als er in Gefangenschaft saß. Außerdem gewährte der König 1156 den Pisanern Schutz ihrer Nachlässe im ganzen Reich.¹¹⁴⁾ Zieht man auch die besonderen Fallkonstellationen ab, die im vorangehenden Absatz vorgeführt wurden, so regelten alle anderen Königsurkunden vor 1187 und nach 1192 Rechtsverhältnisse in der Domäne.¹¹⁵⁾ Lediglich in dem Thronstreit nach 1187 und in den Wirren des Dritten Kreuzzuges haben beide Prätendenten den Pisanern beim Gerichtsprivileg und beim Strandrecht verfassungswidrige Konzessionen zu Lasten der im Moment machtlosen Seigneurs gemacht.¹¹⁶⁾ Aber auch diese exorbitante Privilegierung Pisas und der Provenzalen wurde nach Stabilisierung der Verhältnisse 1193 wieder auf den Stand von 1174 zurückgeschraubt.¹¹⁷⁾ Ansonsten zielten die Handels- und Rechtsprivilegien für die Italiener ausschließlich auf die Domäne ebenso wie die wenigen anderen Maßnahmen der Wirtschaftspolitik der Könige, die wir kennen.¹¹⁸⁾ Diese in der Literatur bisher nicht erkannte weitgehende Beschränkung der königlichen Urkundstätigkeit auf die Krondomäne hat eine Reihe von Konsequenzen. Erstens ist diese Erkenntnis ein zusätzliches Echtheitskriterium, weil ein Diplom, das gestaltend in sicher bestehende Seigneurién eingreift, fälschungsverdächtig ist. Zweitens besitzen wir hier ein Krite-

¹¹²⁾ RRH, Nr. 102.

¹¹³⁾ RRH, Nr. 105.

¹¹⁴⁾ RRH, Nr. 322.

¹¹⁵⁾ Scheinbar machte Heinrich von Champagne (1192–1197) in RRH, Nr. 713, 720, 722a u. 735 Konzessionen im ganzen Reich, aber der hier jeweils angeführte Geltungsbereich der *terra mea* ist eben die Domäne, nicht das *regnum*.

¹¹⁶⁾ RRH, Nr. 665, 667, 668, 683, 684 u. 703; vgl. auch RRH, Nr. 666 für die Provenzalen mit Konzessionen im ganzen Reich nur beim Strandrecht. Dagegen erhielt Amalfi, weil es als Seemacht unbedeutend war, in RRH, Nr. 690 Konzessionen nur in der Krondomäne.

¹¹⁷⁾ RRH, Nr. 713; zu dessen Datum s. *Marie-Luise Favreau*, Graf Heinrich von Champagne und die Pisaner im Königreich Jerusalem, in: *Boll. Stor. Pisano* 47, 1978, 111–114.

¹¹⁸⁾ RRH, Nr. 91, 125, 321 u. 488. Als der Herr von Beirut 1221 die Genuesen in seiner Seigneurie privilegierte, da gab er ihnen unter anderem ein eigenes Gericht, *sicut habent in Accon et Tyro et in regno Ierosolimitano*, d. h. wie in der Krondomäne (RRH, Nr. 950). Nur dort waren sie von den Herrschern privilegiert worden.

rium dafür, wann ein bestimmtes Gebiet Domäne und wann es Seigneurie war, und schließlich erhalten wir ein zusätzliches Kriterium für die Absteckung der Grenzen der Krondomäne und der Seigneurien, sollte ein Diplom das Grenzgebiet betreffen. In dem wegen pisanischen Datierungsgebrauchs zu 1106 gehörenden RRH, Nr. 51 traf der König vor Ende August in massiver Weise Verfügungen über den Besitz des Thaborklosters in Galilaea. Damals amtierte noch in Galilaea Hugo von Falkenberg, den die Literatur überwiegend als Fürst, Rheinheimer dagegen als königlichen Kastellan betrachtet hat¹¹⁹), was durch RRH, Nr. 51 bestätigt wird.

Erst bei Rechtsverweigerung des Seigneurs erwuchsen dem König seit der *Assise sur la ligece* jurisdiktionelle Befugnisse über die Aftervasallen, sonst galt in lehnrechtlichen Dingen dieser Schicht ebenso wie im Zivil- und Strafverfahren für die nichtadlige Bevölkerung der Seigneurien das seigneuriale Gericht und das Prinzip, das der Feudaljurist Philipp von Novara für Jerusalem lapidar formulierte: „Es gibt in unseren Gerichten keine Berufung“. Das fiel selbst einem muslimischen Beobachter auf.¹²⁰ Man weiß, wie abträglich es der Rechtseinheit des deutschen Königreiches war, als der Bevölkerung der Kurfürstentümer 1356 das Recht zur Berufung an den König entzogen wurde. Riley-Smith hat die Seigneurien Jerusalems deshalb nicht zu Unrecht mit den englischen ‚counties palatine‘ (Chester, Durham und Lancaster) verglichen.

Nicht so sehr die in der Literatur oft dafür verantwortlich gemachte Konsulargerichtsbarkeit der italienischen Kaufleute in den Hafenstädten durchlöcherte die Rechtseinheit des Reiches, zumal sie Kapitalverbrechen meist dem Königsgericht vorbehielt, sondern die seigneuriale Jurisdiktion ohne Berufungsmöglichkeit an den König. *Fausser la court*, d. h. dem Gericht Rechtsbeugung vorzuwerfen, war kein prozeßrechtlicher Ausweg, denn er führte zum gerichtlichen Zweikampf des Anfechters mit dem Gericht. Konnte er die Richter nacheinander an einem einzigen Tag nicht niederkämpfen, so wurde er selbst gehängt, so daß dieser Weg sicherlich von außergewöhnlicher Seltenheit war.¹²¹) Auch war er nur in der ‚Haute Cour‘ zulässig, nicht dagegen in der

¹¹⁹⁾ *Rheinheimer*, Kreuzfahrerfürstentum (wie Anm. 24), 207–212.

¹²⁰⁾ *Livre de Philippe de Novare* c. 66 (wie Anm. 25), 537. Usâma Ibn Munqidh, *Des enseignements de la vie*. Ed. André Miquel, Paris 1983, 185.

¹²¹⁾ *Livre de Jean d’Ibelin* c. 110 (wie Anm. 1), 179f.

‘Cour des Bourgeois’.¹²²⁾ Statt dessen empfahlen die Juristen auf Schritt und Tritt den *retenail*, d. h. den Vorbehalt, daß man jedes der zahllosen stereotypen prozessualen Vorbringen, Einreden und Formeln, ja die ganze Klage nochmals vortragen konnte, wenn man beim erstenmal einen Fehler gemacht hatte.¹²³⁾ Man präsentierte dann denselben Sachverhalt unter anderem Aspekt und bekam dadurch kein neues Urteil in der ursprünglichen Klage, wohl aber ein neues Verfahren in einer anders aufgebauten Klage über dieselbe Sache, freilich auch vor demselben Gericht, was einer Urteilsänderung in der Regel wenig förderlich ist.

Außer in Lehnssdingen war der König ein Richter in der Krondomäne, wo er als *chief seignor* deren Bevölkerung richtete wie die Seigneurs in den Seigneurien die ihre. Als er einmal in Sidon einen Tempelverhaftete, der einen Gesandten ermordet hatte, brachte er ihn zur Bestrafung in die Domäne.¹²⁴⁾ Und selbst deren Rechtseinheit wurde natürlich wie überall durchlöchert von einer Vielzahl kirchlicher *eleemosinae*, die dem König nur Gebetsdienst schuldig waren und das Privileg der ausschließlichen kirchlichen Gerichtsbarkeit hatten.¹²⁵⁾

Das Gerichtssystem des Reiches entzog der königlichen Herrschaft also alle Aftervasallen und einen Großteil der Bourgeois, wie man die freien nichtadligen Franken nannte. Das galt natürlich auch für die nichtlateinischen Christen, die Muslime und die Handvoll Juden, die in den Seigneurien lebten. Aber besonders störend war der nur partielle Zugriff des *rex Latinorum* auf das allein mit politischen Rechten ausgestattete Staatsvolk der *gens de Rome*, d. h. der katholischen Christen. Angesichts dieser Situation hat die *Assise sur la ligece* deutlich den Charakter eines Befreiungsschlags des Königs, der die Aftervasallen an sich zu binden suchte. Dasselbe versuchte er mit der seigneurialen Bourgeoisie, jedenfalls für den Fall einer Revolte ihres Seigneurs. Er führte nämlich damals einen Treueid der Bewohner von Sidon und Beaufort gegen ihren rebellierenden Seigneur herbei.¹²⁶⁾ Aber man

¹²²⁾ Livre de Philippe de Novare c. 87 (wie Anm. 25), 561.

¹²³⁾ Z. B. Livre de Jean d’Ibelin c. 33 (wie Anm. 1), 57, und Livre de Philippe de Novare c. 3 u. 66 (wie Anm. 25), 478 u. 537.

¹²⁴⁾ GT XX. 30, 955.

¹²⁵⁾ Diese Frage spielte 1254 in RRH, Nr. 1214 eine Rolle.

¹²⁶⁾ Prawer, Crusader Institutions (wie Anm. 21), 42. Der dort als Parallele zitierte Treueid der Bewohner von Magna Mahumeria in RRH, Nr. 302 ist gegenstandslos, denn dort handelte es sich um einen Eid, der in der Domäne abgelegt wurde.

hörte von so etwas nie wieder. Die Seigneurs werden es inhibiert haben, und schon die Herbeiführung des Eides wäre ja ein tiefer Eingriff in die Seigneurién gewesen. Jedenfalls blieb die Assise bei den Bourgeois und bei den Aftervasallen für die Krone ein Schlag ins Wasser und wurde später in der Hand der Kronvasallen zu einem Instrument der Domestizierung des Königs.

Relativ stark bürokratisiert könnte die Finanzverwaltung des Königs gewesen sein, die sogenannte ‚Secrète‘ unter dem königlichen Seneschall. Außer ihm begegnen dort, aber nicht urkundlich, sondern nur in den Rechtsbüchern, eigene ‚baillis‘, ‚écrivains‘ und ‚ségrétains‘, ja sogar ein ‚grant bailli‘.¹²⁷⁾ Während im 12. Jahrhundert der Seneschall von Jerusalem aktiv im Finanzwesen des Königs tätig war, gelang es den Königen von Zypern, sich von dem ja unablässbaren Seneschall zu befreien und die Finanzen in die Hand des ‚Bailli de la Secrète‘ zu legen.¹²⁸⁾ Es ist im übrigen nicht sicher, ob diese Ämterhierarchie jemals im Königreich Jerusalem existierte oder ob wir hier nur zyprische Verhältnisse des 13. Jahrhunderts geschildert bekommen, wo die einzelnen Chargen des Personals der ‚Secrète‘ auch außerhalb der Rechtsbücher bezeugt sind. Wir hören auch von einer ‚Grant Secrète‘ des Königs, doch darf man daraus nicht auf Zweigbüros, auf ‚Petites Secrètes‘, schließen, da auch die Seigneurs eine ‚Grant Secrète‘ gehabt zu haben scheinen.¹²⁹⁾

Die ‚Secrète‘ führte ein oder mehrere Register. Hier wurden die Pferde der Vasallen vom Marschall registriert für den Ersatz bei Tod im Krieg. Aber auch Urkunden konnten dort auf Wunsch der Empfänger registriert werden. Die ‚Secrète‘ verwahrte die Unterlagen über das Standardflächenmaß der Carruca (etwa 35 Hektar).¹³⁰⁾ Vor allem mußte die ‚Secrète‘ die Lehen registrieren, auch wenn solche Register nicht bezeugt sind, wohl aber daß man für Geldlehen, die von der ‚Secrète‘

¹²⁷⁾ Livre de Jean d’Ibelin c. 256 (wie Anm. 1), 407f.; Livre de Philippe de Novare c. 34 (wie Anm. 25), 511; Abrégé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois c. 61, in: RHC. Lois. Vol. 2, 287.

¹²⁸⁾ GT XX. 9, 921f.; *Edbury, Kingdom* (wie Anm. 44), 182.

¹²⁹⁾ Livre de Jean d’Ibelin c. 258 (wie Anm. 1), 412; Livre de Philippe de Novare c. 78 (wie Anm. 25), 550. Aus RRH, Nr. 1110b ergibt sich für 1243 die Existenz einer ‚Secrète‘ in Akkon und einer in Tyrus. Das kam aber nur durch die bis 1242 bestehende faktische Zweiteilung des Landes in eine staufische und eine baroniale Verwaltung in Tyrus bzw. Akkon zustande.

¹³⁰⁾ Livre au roi c. 11 (wie Anm. 2), 613f.; Livre de Jean d’Ibelin c. 258 (wie Anm. 1), 412; c. 150, ebd. 227; RRH, Nr. 722.

gezahlt wurden, dort auch den Nachweis führen konnte, daß sie einem zustanden und daß man sie dort als Sicherheit verpfänden konnte.¹³¹⁾ Ohne ein Register oder eine Lehensmatrikel, aus der ein noch erhaltenes Verzeichnis der militärischen Dienstpflicht beim Reichsheer stammen dürfte¹³²⁾, hätte die Krone angesichts der sehr hohen Mobilität der Lehen den Überblick über den Krongut und die direkten oder indirekten Lehen verloren.¹³³⁾

Im Prinzip amtierte der Seneschall im ganzen Reich, aber tatsächlich kamen die Einkünfte des Königs überwiegend aus der Domäne. Für seine Herrschaft waren nicht die außerordentlichen Einkünfte wie Kriegsbeute, Lösegeld für Gefangene, Tribute islamischer Nachbarn wesentlich, weil sie unregelmäßig anfielen. Bei den ordentlichen Einkünften gab es aber keine allgemeine Reichssteuer. Fälschlicherweise ist die Kopfsteuer der Muslime für eine solche gehalten worden, aber sie war eine seigneuriale Steuer, die der König also nur in seiner Domäne einziehen konnte.¹³⁴⁾ Eine einmalige und zeitlich begrenzte Sondersteuer für Verteidigungszwecke wurde 1183 zwar im ganzen Reich erhoben, hatte aber große Schlupflöcher für die Reichen und mußte bei Kirche und Bourgeois bezahlt werden mit einem zeitweisen Verzicht auf die Taille, die als domaniale und seigneuriale Steuer normalerweise auf städtischem Immobilienbesitz lastete.¹³⁵⁾

¹³¹⁾ *Livre de Philippe de Novare* c. 34 u. 78 (wie Anm. 25), 511 u. 550.

¹³²⁾ *Livre de Jean d'Ibelin* c. 271 (wie Anm. 1), 422–426.

¹³³⁾ Als Beispiel mag die *terra de Emmaus* gelten, ein Lehen, das Robert vom Casale Saint-Gilles im Bergland westlich von Jerusalem vom Vizegrafen von Jerusalem innehatte, dieser natürlich vom König. Ohne daß sich Roberts Dienstpflicht änderte, verrentete er 1141 sein Landlehen gegen 500 Byzantiner jährlich an die Johanniter, die Emmaus zu einer wichtigen Besitzung ausbauten (RRH, Nr. 201). Unter Änderung der Zahlungstermine wurde der Handel 1150 bestätigt (RRH, Nr. 257). Zwei Jahre später kapitalisierte Robert ein Fünftel seiner Jahresrente für einen Einmalbetrag von 1000 Byzantinern, mit denen er in einem komplizierten Geschäft einen Landbesitz in der Herrschaft Caesarea erwarb, so daß er nun neben der restlichen Rente statt eines Landlehens im Gebirge ein solches an der Küste hatte.

¹³⁴⁾ *La Monte*, Feudal Monarchy (wie Anm. 76), 175. Ibn Jobair, *Voyages* (wie Anm. 48), 353, wo die Steuer in Tibnin (Toron) eingehoben wurde, was damals seigneurial war.

¹³⁵⁾ GT XXII. 24 (23), 1046; RRH, Nr. 665, 667, 668, 683 u. 684. Zu dem Steuerdekret von 1183 s. *Hans Eberhard Mayer*, *Latins, Muslims and Greeks in the Latin Kingdom of Jerusalem*, in: *History* 63, 1978, 177–179, und *Benjamin Z. Kedar*, *The General Tax of 1183 in the Crusading Kingdom of Jerusalem: Innovation or Adaptation?*, in: *EHR* 89, 1974, 339–345; ferner *ders.*, *The Subjected Muslims of the*

Feudale *auxilia* der Kronvasallen für bestimmte Zwecke, etwa für die Mitgift von Königstöchtern, gab es ebensowenig wie königliche Gebühren für Erbfälle in Kronlehen, die in Antiochia ein Neuntel des Jahresertrags betrugen.¹³⁶⁾ Nur am Lösegeld eines gefangenen Königs mußten sich die Vasallen mit einem Prozent ihrer Lehnseinkünfte beteiligen, aber auch das nur, wenn der König selbst nicht zahlen konnte und auch keinen Kredit mehr hatte.¹³⁷⁾ Überdies kam der Fall in 200 Jahren nur zweimal vor. Dagegen schlug der König mit hohen Gebühren zu, wenn Teile von Kronlehen verkauft wurden, was ohnehin genehmigungspflichtig war.¹³⁸⁾ Auch die Verheiratung lediger Erbinnen, denen er üblicherweise den Gatten wählte, ließ er sich von der Familie hoch bezahlen, wenn diese auf ihrem Kandidaten bestand.¹³⁹⁾ Reichsweit hatte der König ferner Einnahmen aus gewissen Reservatrechten der Krone, so dem Münzrecht, dem Strandrecht, dem Verkauf von Geleitbriefen, die natürlich reichsweit gelten mußten, und dem Schutz muslimischer Karawanen. Aber außer den Geleitbriefen entglitten der Krone alle diese Rechte. Das Münzrecht mußte sie von 1170 an mit wenigstens vier Seigneurien teilen.¹⁴⁰⁾

Die Masse der Kroneinkünfte kam aus der Domäne. Deshalb waren die vier Vizegrafen für die vier Domänenbezirke Jerusalem, Nablus,

Frankish Levant, in: James M. Powell (Ed.), *Muslims under Latin Rule, 1100–1300*. Princeton 1990, 169 Anm. 93.

¹³⁶⁾ Claude Cahen, *La Syrie du Nord à l'époque des croisades et la principauté franque d'Antioche*. Paris 1940, 532.

¹³⁷⁾ Livre de Jean d'Ibelin c. 249 (wie Anm. 1), 397.

¹³⁸⁾ RRH, Nr. 812, 933 u. 934.

¹³⁹⁾ Livre de Jean d'Ibelin c. 171 (wie Anm. 1), 264.

¹⁴⁰⁾ Peter W. Edbury, *The Baronial Coinage of the Latin Kingdom of Jerusalem*, in: ders./D. M. Metcalf (Eds.), *Coinage in the Latin East. The Fourth Oxford Symposium on Coinage and Monetary History*. (British Archaeological Reports, International Series, Vol. 77.) Oxford 1980, 59–72; Mayer, *Kreuzfahrerherrschaft Montréal* (wie Anm. 59), 239. Auf das Strandrecht verzichtete der König seit 1124 gegenüber den Italienern in der Krondomäne. Nach 1163 verzichtete er auch generell den Seigneurs gegenüber (Livre des Assises de la Cour des Bourgeois c. 49, in: RHC. Lois. Vol. 2, 47). Fälle von Ausübung des Strandrechts in der Domäne durch den König bei Guibert von Nogent, *Dei gesta per Francos*, in: RHC. Historiens occidentaux. Vol. 4, 259, und Usâma, *Enseignements* (wie Anm. 120), 137, trotz eines entgegenstehenden königlichen Geleitbriefes. Ein solcher ist auch RRH, Nr. 598a. GT XX. 30, 954 erwähnt, daß der Gesandte der Assassinen einen Geleitbrief von König Amalrich hatte, ohne daß ihm dies etwas genutzt hätte; er wurde erschlagen (*hominem de regio ducatu ... presumentem ... occiderunt*). Zum Karawanenschutz s. RRH, Nr. 366 und unten S. 47.

Akkon und Tyrus¹⁴¹⁾ die wichtigsten Funktionäre des Königs und hatten zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine ganze Reihe von nachgeordneten Gehilfen. Im Jahre 1114 werden mit dem Vizegrafen zusammen als Zeugen genannt ein Notar und ein Dolmetscher, 1175 hatte ein Vizegraf von Tripolis einen urkundenschreibenden Hauspriester.¹⁴²⁾ Ab 1253 begegnet dann ein eigener Gerichtsschreiber der unter dem Vizegrafen tagenden ‚Cour des Bourgeois‘ in Akkon¹⁴³⁾, der einzigen königlichen, die zu dieser Zeit noch funktionierte. Es war der öffentliche Notar Aliotto Ugguccio, der bis 1260 als Gerichtsschreiber nachweisbar ist¹⁴⁴⁾, daneben aber bis 1266¹⁴⁵⁾ für die Johanniter Originale und Kopien schrieb, denen er sein kaiserliches Ernennungsdiplom hatte abliefern müssen, so daß es 1531 noch im Johanniterarchiv lag.¹⁴⁶⁾

Die Einrichtung dieses Schreiberamtes hing zusammen mit einer Verwaltungsreform, die von einem zentralistisch gesonnenen *Locumtenens* eines Reichsregenten 1251 vorgeschlagen wurde.¹⁴⁷⁾ Er wollte ein Register der Urteile und Transaktionen in der ‚Haute Cour‘ und in der ‚Cour des Bourgeois‘ einführen. Der Adel war entgeistert und erklärte sich nur dann damit einverstanden, wenn sichergestellt sei, daß der *recort de court*, d.h. die kollektive Erinnerung der in der ‚Haute Cour‘ richtenden Kronvasallen hinsichtlich ihrer eigenen Präzedenzfälle, ein stärkeres Beweismittel bliebe als der schriftliche Eintrag. Dieser hätte das Gericht ja festgelegt, der *recort de court* ließ sich dagegen je nach Klasseninteresse fast beliebig manipulieren. Der Gegenvorschlag machte das Register für die Krone nutzlos. Schließlich stimmte die Nobilität 1251 einem Register nur für die ‚Cour des Bourgeois‘ zu, denn

¹⁴¹⁾ Johann von Jaffa im *Livre de Jean d'Ibelin* c. 270 (wie Anm. 1), 419, nennt auch das zu seiner Zeit längst verlorene Daron bei Gaza, das aber im 12. Jahrhundert von Jerusalem aus mitverwaltet worden zu sein scheint; *Mayer*, Kreuzfahrerherrschaft Montréal (wie Anm. 59), 66 Anm. 10.

¹⁴²⁾ RRH, Nr. 76a u. 527.

¹⁴³⁾ *Abrégué du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois* c. 4 u. 7 (wie Anm. 127), 238 u. 241.

¹⁴⁴⁾ RRH, Nr. 1209, 1212 u. 1291.

¹⁴⁵⁾ RRH, Nr. 908.

¹⁴⁶⁾ RRH, Nr. 39 u. 51 = Johanniterarchiv Malta, Arch. 1, Nr. 2; RRH, Nr. 233, 908, 1234, 1237 u. 1282. Als Zeuge in einer Urkunde für die Johanniter RRH, Nr. 1280. Für andere schrieb Aliotto RRH, Nr. 211 u. 1232. Regest seiner Ernennungsurkunde von 1240 im Departementalarchiv Marseille, 56 H 68, fol. 535^r.

¹⁴⁷⁾ *Abrégué du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois* c. 13–19 (wie Anm. 127), 246–251; *Mayer*, Ibelin (wie Anm. 43), 33–37; *Edbury*, John of Ibelin (wie Anm. 55), 132f.; *Mayer*, John of Jaffa (wie Anm. 55), 137–139.

dort war dem Adel an schriftlichen Beweistiteln gelegen, weil dieses Gericht den gesamten innerstädtischen Immobilienverkehr von sogenannten *borgesies* (Grundbesitz, der kein Lehen war) als Beurkundungsstelle abwickelte, und in dieser Rechtsform hatte sich der Adel stark engagiert. In der ‚Haute Cour‘ wurde dagegen nichts aus diesem Vorschlag. Dort wurde ein Register erst unter dem König Heinrich II. von Zypern und Jerusalem (1285–1324) eingeführt und betraf vermutlich überhaupt nur Zypern.

Ursprünglich hatte das Reich nur einen Vizegrafen des Königs, der für den gesamten Kronbesitz zuständig war. Bald aber reichte dies wegen der Erweiterung des Reiches und der Domäne nicht mehr aus, so daß um 1115 das Reich in Bezirke mit je einem Vizegrafen aufgeteilt wurde. Die Vierzahl in Jerusalem, Nablus, Akkon und Tyrus war spätestens erreicht, als 1129 der erste bekannte Vizegraf in Tyrus erschien¹⁴⁸⁾, aber wahrscheinlich wurde der dortige Vicecomitat schon bei der Eroberung 1124 eingerichtet, und vermutlich gab es auch in Akkon, wo das Amt seit 1119 nachweisbar ist¹⁴⁹⁾, einige Jahre zuvor einen Vizegrafen, da es das Wirtschaftszentrum des Reiches war und in Nablus bereits 1115¹⁵⁰⁾ ein Vizegraf ernannt war. In Jerusalem blieb das Amt allerdings von 1174 bis 1229, vielleicht sogar bis 1235, vakant, seine Funktionen wurden wahrgenommen vom Kastellan.¹⁵¹⁾ Nach den Bestimmungen der Rechtsbücher sollte der Vizegraf adlig sein, doch wurde das nicht immer rigide gehandhabt.¹⁵²⁾ Als Hauptgehilfen hatte er den *mathessep* (von arabisch muhtasib; *iustitiarius*, *maistre sergeant*), einen mit Polizeigewalt ausgestatteten Inspektor der Lebensmittelmärkte, der aber mit den Sergeanten auch Haftbefehle des Vizegrafen und der ‚Cour des Bourgeois‘ vollstreckte.¹⁵³⁾

Der Vizegraf hatte vielfältige Funktionen.¹⁵⁴⁾ Er präsidierte der

¹⁴⁸⁾ RRH, Nr. 127.

¹⁴⁹⁾ RRH, Nr. 90a.

¹⁵⁰⁾ RRH, Nr. 80.

¹⁵¹⁾ Mayer, Kreuzfahrerherrschaft Montréal (wie Anm. 59), 261 f.

¹⁵²⁾ Ebd. 268 f.

¹⁵³⁾ Abrégé des Assises de la Cour des Bourgeois c. 2, 5 u. 10 (wie Anm. 127), 237 f. u. 243 f.; Claude Cahen, La féodalité et les institutions politiques de l’Orient latin, in: Oriente ed Occidente nel medio evo. Convegno di scienze morali, storiche e filologiche. (Accademia nazionale dei Lincei. Fondazione Alessandro Volta, Atti dei convegni, Vol. 12.) Rom 1957, 167–191, hier 186 f. Zu den Sergeanten Abrégé des Assises de la Cour des Bourgeois c. 11, S. 244.

¹⁵⁴⁾ Ebd. c. 7, S. 239–241.

‘Cour des Bourgeois’ von zwölf fränkischen Geschworenen, die montags, mittwochs und freitags zusammentraten, um Recht zu sprechen, aber er präsidierte nur und hatte keinen Anteil an der Urteilsfindung der Geschworenen, doch vollstreckte er deren Urteile. Das Gericht urteilte über die nichtadlige fränkische Bevölkerung in allen Zivil- und Strafsachen und ebenso über Markt- und Handelssachen im Wert von mehr als einer Mark Silber, während Spezialgerichte, die ‚Cour de la Fonde‘ und die ‚Cour de la Chaine‘, die Fälle mit geringerem Streitwert aburteilten. Die eingeborene Bevölkerung hatte eigene Gerichte, doch kamen Strafsachen der Blutgerichtsbarkeit und Zivilsachen von mehr als einer Mark Streitwert vor die ‚Cour des Bourgeois‘. In Akkon scheint diese ‚Cour des Syriens‘ von der ‚Cour de la Fonde‘ absorbiert worden zu sein. Außerdem wickelte die ‚Cour des Bourgeois‘ den innerstädtischen Immobilienverkehr ab. Vor der Verhängung der Todesstrafe hatte der Vizegraf den König zu informieren. Er war verantwortlich für die Ausrufung eines jeden neuen Königsbanns. Jede zweite Nacht hatte er mit den Nachtwächtern die Runde in der Stadt zu machen, während der Mathessep in den anderen Nächten die Wache kommandierte. Außerdem war der Vizegraf gehalten, mit Geschworenen an das Lager Sterbender zu eilen bei Tag und Nacht, wenn diese Testamente zu errichten wünschten. Das war partiell sicherlich ein Idealbild, denn man kann nicht annehmen, daß der tagsüber vielbeschäftigte Vizegraf noch 182 Nächte im Jahr auf Nachtwache ging und außerdem jederzeit des Nachts Testamente beurkundete. Aber natürlich war er für diese Dinge zuständig. Die Vizegrafen des Königs mit ihren ‚Cours des Bourgeois‘ hatten ihr genaues Spiegelbild in den seigneurialen Vizegrafen und ‚Cours des Bourgeois‘, mittels deren die Seigneurs ihre Herrschaft über die nichtadlige Bevölkerung der Seigneurién durchsetzten.

Vor allem aber zog der Vizegraf in seinem Bezirk die Einkünfte des Königs ein und rechnete sie vierteljährlich in der ‚Secrète‘ ab. Auf dem flachen Land der Domäne flossen dem König von abhängigen Hintersassen die vielfältigen grundherrlichen Einkünfte zu. Aber der größere Profit aus der Eigenbewirtschaftung von Dominikalland mit Hilfe kostenloser bäuerlicher Hand- und Spanndienste entging ihm, denn das eine wie das andere war fast nicht existent.¹⁵⁵⁾ Die Nachlässe intestat in

¹⁵⁵⁾ Prawer, Crusader Institutions (wie Anm. 21), 196–200; Riley-Smith, Feudal Nobility (wie Anm. 26), 45 f., allerdings kann ich dort die „corvée“, die die galiläischen Fischer dem Fürsten angeblich schuldeten, der Höhe nach nicht nach-

der Domäne Verstorbener gehörten dem König.¹⁵⁶⁾ In den Städten der Domäne hatte er die Taille, er hatte die Geldstrafen und Gebühren der ‚Cours des Bourgeois‘. Beim Immobilienverkehr betrug die Gebühr für den Käufer pro Transaktion zwei bis drei Byzantiner, während eine Gebühr von einer Mark Silber für den Verkäufer nur in Ausnahmefällen anfiel und vielleicht in Vergessenheit geriet.¹⁵⁷⁾

Den Löwenanteil an den Einkünften aus der Domäne hatten die Zölle und Abgaben auf den internationalen und lokalen Handel. Sie fielen im Reich fast ausschließlich in den beiden großen Häfen der Domäne an, in Akkon und in Tyrus. Die seigneurialen Häfen spielten für den Fernhandel kaum eine Rolle, ja anfangs durften die Seigneurs gar keine Häfen anlegen.¹⁵⁸⁾ Neben den Zöllen an der Catena, dem Hafenzollamt, und den Marktabgaben im Fondaco wurden hohe Ankergelder von einer Mark Silber erhoben¹⁵⁹⁾ und eine exorbitante Pilgersteuer, deren Namen *terciaria* verrät, daß ein Drittel des Passagepreises bezahlt werden mußte.¹⁶⁰⁾ Angesichts der Bedeutung der Häfen für die Finanzen der Krone kam es dort zur Ausbildung eigener königlicher Funktionäre, der ‚baillis de la fonde‘ und der ‚baillis de la chaîne‘, die schon früh

vollziehen. Zu „corvées“ im späten 13. Jahrhundert s. Köhler, Munasafat (wie Anm. 46).

¹⁵⁶⁾ RRH, Nr. 321; *La Monte*, Feudal Monarchy (wie Anm. 76), 178, hat gemeint, daß dies dem König im ganzen Reich anfalle, gestützt auf RRH, Nr. 43, aber der Geltungsbereich ist dort nicht angegeben, und überdies ist RRH, Nr. 43 eine genuesische Fälschung; Hans Eberhard Mayer/Marie-Luise Favreau, Das Diplom Balduins I. für Genua und Genuas Goldene Inschrift in der Grabeskirche, in: QuFiAB 55/56, 1976, 22–95. Auch die anderen Vergabungen für die Italiener mit Ausnahme von RRH, Nr. 322 enthalten für das Nachlaßrecht keinen Geltungsbereich, so daß sie nur in der Domäne wirkten. RRH, Nr. 321 ist eine diesbezügliche Verfügung des Königs, aber nur für Todesorte in der Domäne. Auch die Passagen im *Livre des Assises de la Cour des Bourgeois* c. 189 u. 273 (wie Anm. 140), 127 u. 206, billigen solche Nachlässe dem König oder dem *seignor de la terre* zu. Eine Ausnahme bildet allein RRH, Nr. 322 für Pisa.

¹⁵⁷⁾ *Livre des Assises de la Cour des Bourgeois* c. 31 (wie Anm. 140), 36; Prawer, Crusader Institutions (wie Anm. 21), 259–262; Marie-Luise Favreau-Lilie, The Teutonic Knights in Acre after the Fall of Montfort (1271): Some Reflections, in: Kedar/Mayer/Smail (Eds.), Outremer (wie Anm. 4), 272–284, hier 279.

¹⁵⁸⁾ *Livre au roi* c. 16 (wie Anm. 2), 617.

¹⁵⁹⁾ RRH, Nr. 606.

¹⁶⁰⁾ RRH, Nr. 102, 105 u. 690.

nachweisbar sind¹⁶¹), ja 1291 begegnet in Akkon ein ‚Vicomte du port‘.¹⁶²

Wieder und wieder haben die Könige auf ihre Einkünfte im Markt oder an der Catena Geldlehen angewiesen. Aber sie selbst legten wieder und wieder Breschen in diese Finanzquelle mit den Privilegien für die den Fernhandel monopolisierenden Italiener und Provenzalen, denen pauschal alle diese Zölle und Gebühren erlassen wurden. Zudem wurden die Einkünfte am Hafen und auf dem Markt an Steuerpächter verpachtet, was bekanntlich der Mehrung der Einnahmen nie förderlich ist.¹⁶³ Die hochstehende, reibungslos funktionierende Bürokratie, die uns in Akkon 1184 geschildert wird mit einer Vielzahl auch arabisch sprechender Schreiber, die die muslimischen Karawanen abfertigten, bestand nicht aus königlichen Funktionären, sondern aus solchen des Zollpächters, wie ausdrücklich gesagt wird.¹⁶⁴ Aus dem Jahre 1240 existiert eine Schätzung, die Stadt Akkon mit dem wichtigsten Hafen des Landes habe dem König im Jahre 50000 Pfund Silber eingetra-

¹⁶¹⁾ RRH, Nr. 125: *custodes portus*. Außerdem RRH, Nr. 1005 u. 1259; *Estoire de Eracles* (wie Anm. 41), 475.

¹⁶²⁾ Gestes des Chiprois § 491, in: RHC. *Documents arméniens*. Vol. 2. Paris 1906, 810.

¹⁶³⁾ *Livre de Jean d'Ibelin* c. 256 (wie Anm. 1), 408; Der Seneschall hat die Ge- winne der Pächter zu kennen, und er macht die Pachtverträge; *Livre de Philippe de Novare* c. 34 (wie Anm. 25), 511; es zahlt die ‚Secrète‘ oder der Pächter (*apautor*). Verpachtung der Einnahmen der Catena in Tyrus und anderer Einnahmen: *Oliver Berggötz* (Hrsg.), Der Bericht des Marsilio Zorzi. (Kieler Werkstücke, Rh. C, Bd. 2.) Frankfurt am Main 1991, 166f. Um 1250 pachtete ein gewisser Peter de Tericò die Abgaben der Kaufleute aus Montpellier in Akkon und Tripolis; *Hans Eberhard Mayer*, Marseilles Levantehandel und ein akkonensisches Fälscheratelier des 13. Jahrhunderts. (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 38.) Tübingen 1972, 108f.

¹⁶⁴⁾ Ibn Jobair, *Voyages* (wie Anm. 48), 354. Ein gewisser Guido hatte in Nablus grundherrliche Einkünfte nicht nur gepachtet, sondern auf ewig angekauft mit der Verpflichtung, daraus Geldlehensträger zu bezahlen. Als er dies 1185 nicht konnte, mußte er Lehen verkaufen, um zahlen zu können (RRH, Nr. 643); *Hans Eberhard Mayer*, Bistümer, Klöster und Stifte im Königreich Jerusalem. (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Bd. 26.) Stuttgart 1977, 352f. Dagegen hat der König entgegen der Meinung *La Montes*, Feudal Monarchy (wie Anm. 76), 169, die Kroneinkünfte in Akkon 1198 nicht an Vasallen verpachtet, sondern lediglich bestimmt, daß zwei der dort mit Geldlehen empfangsberechtigten Vasallen gewählt werden sollten, die mit seinen ‚Baillis‘ zusammen die Kroneinkünfte einsammeln sollten, um daraus die Geldlehen zu zahlen – wenn dies möglich sei: *Estoire de Eracles* (wie Anm. 41), 224. Die Vasallen wurden also beteiligt, weil sie vorübergehend eine Reduktion der Geldlehen in Kauf nehmen mußten.

gen.¹⁶⁵) Das klingt exorbitant und weckt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Quelle. Aber man muß bedenken, daß der König Balduin IV., als er sich, ohne abzudanken, 1183 zugunsten eines Regenten vorübergehend völlig aus der Regierung des Landes zurückzog, sich die Hauptstadt und eine Jahresrente von nicht weniger als 10000 Goldstücken ausbedang, was nur die Kosten der Hofhaltung waren.¹⁶⁶) Schließlich standen den Einnahmen aus der Domäne große Ausgaben gegenüber, von denen ein hoher Anteil für den Gesamtnutzen des Reichs verwendet werden mußte, ohne daß er in den Seigneurien aufgebracht worden wäre.

Sagt man es zugespitzt, so war der König von Jerusalem auf weite Strecken ein König mehr seiner wirklich mit effizienter Verwaltung durchdrungenen Domäne als des Reichs. Außerhalb der Domäne herrschte er einerseits gemeinsam mit den Kronvasallen in der ‚Haute Cour‘, andererseits in weit geringerem Maße, aber doch spürbar durch seine Klientel, die sich jeder König neu aufbauen mußte, und durch die schiere Größe seiner Domäne. In guten Zeiten war er mit Abstand der größte Seigneur im Reich. Aber die Zeiten wurden zunehmend schlechter. Es war verheerend, daß der König unter dem Druck des Adels und getrieben von der Notwendigkeit, sich eine Klientel zu schaffen, immer wieder den Aufstieg abhängiger Kastellanien zu halbautonomen Seigneurien zuließ und immer wieder Apanagen für Mitglieder des Königshauses aus der Domäne ausgliederte. Ohne daß ein förmlicher Zwang dazu bestanden hätte, mußte er heimgefallene Lehen doch früher oder später wieder neu austun.¹⁶⁷)

¹⁶⁵⁾ *Henri Michelant/Gaston Raynaud* (Eds.), *Itinéraires à Jérusalem et descriptions de la Terre Sainte rédigés en français aux XI^e, XII^e et XIII^e siècles.* (Publications de la Soc. de l'Orient latin, Série géographique.) Genf 1882, 137.

¹⁶⁶⁾ GT XXII, 26 (25), 1049. Ein nennenswertes ritterliches Gefolge hätte sich davon nicht bezahlen lassen, da ein in Geld ausgedrücktes Ritterlehen pro Jahr mit mindestens 300 Goldstücken bezahlt werden mußte; *Riley-Smith*, *Feudal Nobility* (wie Anm. 26), 10.

¹⁶⁷⁾ Jaffa war bis etwa 1107 eine königliche Kastellanie. Zwischen 1108 und 1110 wurde es eine Grafschaft unter den Le Puiset und blieb es bis 1134. Dann wurde es vom König konfisziert und blieb Domäne, bis es 1151 an den Bruder des Königs gegeben wurde, der es 1152 verlor, 1154 wiedererlangte und Askalon noch dazuerwerben konnte. Als er selbst 1163 König wurde, kam die Doppelgrafschaft Jaffa-Askalon wieder in die Domäne zurück, wurde 1176 Apanage der Königsschwester, kehrte 1186 in die Domäne zurück, als sie Königin wurde, war 1191 Kronlehen, 1193 Teil der Domäne, 1197 erneut ein Lehen, als Jaffa an die Muslime fiel. Auch im 13. Jahrhundert war seine Geschichte verworren. Transjordanien wurde wegen

Die schädlichen Folgen dieser Politik traten potenziert auf, als nach dem Zusammenbruch des Reiches 1187 die Domäne stark zusammenschmolz und der König aus dem Rest gleichzeitig landlos gewordene Kronvasallen mit Geldlehen ausstatten mußte. Um 1198 mußte er zwei Vasallen an der Verwaltung der Kroneinkünfte beteiligen, weil er die Geldlehen nur noch teilweise auszahlen konnte.¹⁶⁸⁾ Geldnot hatten die Könige immer gekannt. Schon zu etwa 1165 ist folgender Dialog eines armenischen Besuchers mit dem König überliefert: „Sire, woher nehmt Ihr Soldaten, wenn die Sarazenen einfallen? – Ich miete sie für Geld. – Und woher nehmt Ihr das Geld? – Ich borge es, so gut ich kann.“¹⁶⁹⁾ Nach 1187 wurde die Armut der Könige bedrohlich. Anlässlich der Einführung einer Sondersteuer wurde schon 1183 die Armut des Königs beklagt.¹⁷⁰⁾ Heinrich von Champagne soll oft morgens nicht gewußt haben, ob das Geld zum Nachtmahl reichen werde, und der ‚Livre au roi‘, ein Rechtsbuch von ca. 1200, rechnet mit hohen Schulden der Könige.¹⁷¹⁾ Philipp von Aubigny, dessen schönen Grabstein unmittelbar neben dem Hauptportal der Grabeskirche noch sehen kann, wer reichlich Bakschisch gibt, damit die Abdeckplanken entfernt werden, schrieb 1222 dem Earl of Chester, wenn der König Johann von Jerusalem demnächst nach Europa komme, möge er mehr für ihn tun als ver-

Hochverrats des Seigneurs 1153 vom König eingezogen, 1161 aber neu ausgetan; *Mayer*, Kreuzfahrerherrschaft Montréal (wie Anm. 59), 135–139, und RRH, Nr. 366. Beirut konnte der König um 1165 für die Krone erwerben, indem er den durch Lösegeldverpflichtungen überschuldeten Seigneurs den Kredit abschnitt, bis sie Beirut gegen Geldlehen in Akkon eintauschten; ebd. 215–218. Schon 1167 gab der König es an Andronikos Komnenos, der es aber nur kurz hatte. Es blieb dann Domäne bis 1184, als Raimund III. von Tripolis es als Bezahlung für die Reichsregentschaft erhielt. Humfred IV. von Toron mußte 1180 seine Seigneurie mit dem König gegen ein Geldlehen tauschen, der König belehnte damit 1183 seine Mutter; GT XXII. 5, 1012 und *Hans Eberhard Mayer*, Die Legitimität Balduins IV. von Jerusalem und das Testament der Agnes von Courtenay, in: HJb 108, 1988, 70–74.

¹⁶⁸⁾ S. oben Anm. 164.

¹⁶⁹⁾ *Chronique d'Ernoul* (wie Anm. 54), 28.

¹⁷⁰⁾ GT XXII. 24 (23), 1044.

¹⁷¹⁾ *Continuation de Guillaume de Tyr* (wie Anm. 12), 199; *Estoire de Eracles* (wie Anm. 41), 195 u. 222f.; *Chronique d'Ernoul* (wie Anm. 54), 291 u. 309f. Die Rückzahlung von Heinrichs Schulden dauerte nach seinem Tod noch jahrelang; s. *Henri d'Arbois de Jubainville*, *Histoire des ducs et des comtes de Champagne*, Vol. 5. Paris 1863, 13 Nr. 461, 18 Nr. 491–493, 495f., 25 Nr. 541; *Livre au roi* c. 8 u. 27 (wie Anm. 2), 611 u. 625.

sprochen, denn seine Armut lasse sich kaum beschreiben.¹⁷²⁾ Um dieselbe Zeit, nämlich bei den Verhandlungen in Veroli im April 1222, wies der Papst den Kaiser darauf hin, daß Johann die Europareise möglicherweise nicht werde bezahlen können, woraufhin sich Friedrich II. zur Kostenübernahme bereit erklärte.¹⁷³⁾

So schlimm war es im frühen und mittleren 12. Jahrhundert nicht, aber schon damals war der Herrscher vor allem ein König der Domäne. Als der Seigneur von Transjordanien 1179, 1182 und 1186 muslimische Karawanen ausraubte, die an sich unter dem Schutz des Königs standen¹⁷⁴⁾, mahnte ihn der König zum Schadensersatz. Im Jahre 1186 ließ der Seigneur dem König ausrichten, anders als der König habe er keinen Waffenstillstand mit den muslimischen Nachbarn und sei östlich des Jordan ebenso Herr wie der König in seinem Gebiet.¹⁷⁵⁾ Die Literatur hat dies immer gedeutet als einen Akt der offenen Auflehnung, als eine Verneinung des Königs und der Königsherrschaft. Aber als ein Jahr später der Sultan Saladin ins Reich einfiel, leistete der Herr von Transjordanien widerspruchslos Heerfolge, denn in der Entscheidungsschlacht bei Hattin kämpfte er mit, wurde gefangen und von Saladin eigenhändig erschlagen. Nach dem Karawanenraub von 1186 aber stellte er der königlichen Forderung nach Schadensersatz nur das entgegen, was lange später die feudalen Rechtsbücher als Maxime formulierten: Der König durfte in der Domäne fast alles, in den Seigneurien fast nichts.

Zusammenfassung

Der Kreuzfahrerkönig von Jerusalem herrschte in vollem Umfang nur in der Krondomäne, hatte dagegen in den 22 Seigneurien fast nichts zu sagen, hatte dort insbesondere keine Gerichtshoheit, hat dort nichts geurkundet und auch fast nie Urkunden mit Rechtswirkung

¹⁷²⁾ Roger von Wendover, *Flores historiarum*. Ed. *Henry G. Hewlett*. (Rolls Series, 84/2.) London 1887, 263.

¹⁷³⁾ *Petrus Pressutti*, *Regesta Honorii papae III*. Rom 1888, Nr. 3391.

¹⁷⁴⁾ RRH, Nr. 366.

¹⁷⁵⁾ *Continuation de Guillaume de Tyr* (wie Anm. 12), 36; *Mayer*, Kreuzfahrerherrschaft Montréal (wie Anm. 59), 59.

außerhalb der Krondomäne ausgestellt. Seine Einnahmen stammten ganz überwiegend aus der Domäne, die Ausgaben betrafen dagegen oft genug das ganze Reich. Diese zu einer schleichenden Verarmung führenden Beschränkungen der Königsmacht sind bisher nicht erkannt worden.